Nachrichten

von der

Wiederherstellung und gegenwärtigen Einrichtung

des

Evangelischen Collegiums zu St. Anna

in Augsburg,

als

Erziehungs- und Bildungs-Anstalt

für Knaben und Jünglinge,

aus den Acten zusammengestellt

von

Dr. L. H. Wagner,

k. Hofrath, Rector der protestantischen Studien-Anstalt und Vorstand des evangelischen Collegiums zu St. Anna.

Augsburg, 1835.

Gedruckt bei J. C. Wirth.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Seit der Wiederherstellung des in Augsburg sich befindenden, den Namen „evangelisches Collegium zu St. Anna" führenden Erziehungs- und Bildungs-Instituts für Knaben und Jünglinge, ist schon häufig von auswärtigen Behörden und Eltern, Vormündern und Jugendfreunden der Wunsch geäussert worden, genauere Kenntniß von der ganzen Einrichtung und den Statuten dieser Anstalt sich verschaffen zu können. Es ist natürlich, daß alle diejenigen, welche diesem Institute Söhne anvertrauen wollen, mit Grund und Recht zu wissen verlangen, welche Bewandtniß es mit demselben hat, was sie von ihm für ihre Kinder zu erwarten haben,

Digitized by Google

was es zu leisten verspricht, welches die Bedingungen der Aufnahme von Zöglingen sind, u. s. w. Um nun diesem Wunsche und den vielfältigen Anfragen zu entsprechen, wurden die folgenden Nachrichten über die Wiederherstellung und gegenwärtige Einrichtung des evangelischen Collegiums aus den Acten zusammengestellt und mit Genehmigung des Hochlöblichen Magistrats der Stadt Augsburg dem Drucke übergeben, weil der zu große Aufwand von Zeit und Kosten nicht gestattet, sie jedem einzelnen Anfragenden durch bloße amtliche Schreiben mitzutheilen.

Digitized by Google

Nachrichten von der Wiederherstellung und gegenwärtigen Einrichtung und Verfassung des evangelischen Collegiums zu St. Anna in Augsburg, als Erziehungs- und Bildungs-Anstalt für Knaben und Jünglinge.

Wenn uns die Weltgeschichte einem großen Theile ihres Inhalts nach ausserordentliche Menschen darstellt, — Gewaltige, in welchen eine ungeheuere Kraft zusammengedrängt war, ausgerüstet mit hoher Kühnheit der Seele, unter denen zwar Viele als wahre Helden und Weise des Menschengeschlechts glänzen, die, getrieben von großen Gedanken und um eines würdigen, großartigen Zieles willen ausserordentliche Thaten verrichteten, aber doch ungleich mehr solche sich finden, deren Thun aus unlauterer Quelle, aus Eitelkeit, Stolz, Ruhm- und Herrschsucht floß, die nur auf Krieg und Zerstörung sannen und nur in der Verletzung und Vernichtung der Grundlage alles Lebens, der Heiligkeit der Rechte, sich bleibende Denkmale ihres Namens zu stiften suchten: so führt uns dagegen die specielle Geschichte merkwürdiger Städte meist in die angenehme Gesellschaft edler, liebenswürdiger Männer, geschmückt mit einem schönen, ruhigen, bürgerlichen Sinne ein, die zwar nicht das Ausserordentliche und Staunenswerthe verrichtet, unter denen nicht Tausende in Schlachten geblutet, die aber, getrieben von einem reinen, Gott wohlgefälligen Herzen, gerührt von warmer Nächstenliebe und Theilnahme für die verlassene, leidende Menschheit, angefacht vom Triebe des Wohlthuns, rastlos und mit bewundernswürdiger Aufopferung für die Erreichung herrlicher, segensreicher Zwecke in ihren städtischen Gemeinheiten gearbeitet, neue Stiftungen, Werke der Wohlthätigkeit und mit weiser Umsicht geordnete Anstalten für Jugendbildung, die noch jetzt die heilsamsten Früchte tragen, und gewiß auch für die späte Nachwelt tragen werden, zurückgelassen haben. Wenn

Digitized by Google

viele von den überragenden Gestalten der Weltgeschichte, welche freie Völker der Erde in ein einziges großes Kettenhaus ihrer Herrschsucht einzuzwängen drohten, uns höchstens mit schmerzlichem Erstaunen erfüllen; so erfreuen dagegen diese milden und frommen Helden und Weisen der städtischen Geschichten unser Herz durch die fortdauernden Werke ihrer Liebe und Barmherzigkeit. Solcher edler Helden viele zählt auch die Geschichte unserer alten ehrwürdigen Stadt **AUGUSTA** auf. Ein solches Denkmal höherer Art ist unter andern das evangelische Collegium zu St. Anna, eine Erziehungs-Anstalt, welche der fromme Sinn, der religiöse Eifer, die Uneigennützigkeit und der Seelenadel einiger großherzigen Vorväter dieser Stadt gegründet hat. Johann Baptist Heinzel, Martin Zobel, Niklas Pömer, Johann Matthäus Stammler, Adam Rehm und Andere waren vorzüglich die gutdenkenden, angesehenen und zum Theil einflußreichen Ehrenmänner aus dem sechszehnten Jahrhunderte, denen der Sittenverfall und die mangelhafte Verfassung der damaligen gelehrten Schule zu St. Anna zu Herzen gieng, und die, in gerechter Entrüstung über die herabwürdigende Art, wie hiesige und fremde arme protestantische Schüler ihren nothdürftigen Unterhalt zu gewinnen gezwungen waren, zuerst auf Abstellung dieses Uebelstandes dachten und sich darüber beriethen, wie man gute, an Gaben des Geistes reiche, aber von der Armuth an irdischen Gütern gedrückte Köpfe erretten, und in den Stand setzen könnte, für die Kirche oder Schule, oder zum bürgerlichen Dienste der Stadt sich brauchbar auszubilden. Zu diesem Zwecke schoßen diese Menschenfreunde (im Jahre 1580) eine bedeutende Summe zusammen, um sie vorzüglich zur Errichtung eines Alumneums für junge protestantische Studirende, und ausserdem als Nebenzweck zu Schulgelds-Unterstützungen für Schüler aus den niedern und mittlern Ständen zu verwenden. Da ihr Vorhaben rein und edel, von dem Geiste der Religion ihnen eingegeben und geheiligt war: so segnete es Gott, half ihnen alle entgegen gethürmte Hindernisse überwinden, und gab ihrem Werke ein unerwartetes Gedeihen. Im Jahre 1581 erkauften sie das in der St. Anna-Straße liegende Haus des Christoph Fugger um 5000 fl., und erhielten vom hiesigen Magistrate eine Urkunde ausgestellt, welche sie zur Gründung ihrer wohlthätigen Stiftung berechtigte. Bald blühte in derselben eine Erziehungs- und Bildungs-Anstalt auf, in welcher, wie es in der magistratischen Bestätigungs-Urkunde vom 16. März 1581 buchstäblich heißt: „die besten und „zu den Studiis tauglichsten ingenia aus den evangelischen Bürgerskindern dieser „Stadt und andere, die man darzu auserlesen und für die tauglichsten erkannt, „auf- und angenommen, unter Darreichung des geziemenden nöthigen Lebensunterhalt „und Behausung theils ganz unentgeldlich, theils gegen ein jährlich Kostgeld in guter „Zucht und emsiger Uebung der Studien bis zur Absolvirung derselben erhalten, aber „kein herrlich ingenium invita Minerva zu dieser oder jener Fakultät gezwungen,

Digitized by Google

„sondern jederzeit Personen, nicht allein zu den studiis heiliger, göttlicher Schrift, „welches jedoch der Principal scopus seyn soll, sondern auch zu andern facultatibus „erzogen werden sollen, damit der evangelischen Religion zugethanen Personen wegen, „in ecclesiis et extra, jederzeit ein Vorrath erzügelt werden möge."

Nachdem der Ausbau des gekauften Hauses im Jahre 1582 beendigt, darin alles zur Aufnahme junger Leute hergerichtet worden war, und der erste Inspector der neuen Anstalt Dr. Müller einen Organisations-Plan, welcher genaue Bestimmungen in Bezug auf Hausordnung, Schulordnung oder Studien-Verfassung, Sittenleitung, Personale, Localitäten und ökonomische Bedürfnisse umfaßte, entworfen hatte; so wurde am 3. December 1582 mit angemessener Feierlichkeit die Weihe dieses so wohlthätigen Instituts vollzogen, dessen Geschichte der Entstehung, des Wachsthums und seiner Schicksale in mehrern bekannten Schriften ausführlich enthalten ist. Da der Zweck dieser Schrift blos dahin geht, zunächst die Bürger und Einwohner der Stadt Augsburg, dann diejenigen Eltern, welche auf die Aufnahme ihrer Söhne in das evangelische Collegium nach der Stiftungs-Urkunde und den allerhöchsten Orts festgesetzten Bestimmungen Anspruch machen können und wollen, mit der gegenwärtigen Einrichtung und Verfassung dieses Instituts ausführlicher bekannt zu machen: so muß die Geschichte desselben hier übergangen und auf die Schriften, in welchen sie enthalten ist, verwiesen werden. Die Eröffnung der Anstalt erfolgte mit zwei und dreißig Alumnen. Treffliche Bürger, ausgezeichnete Gelehrte, würdige Beamte, von denen manche noch jetzt im Kirchen- und Civildienste nützlich und ehrenvoll wirken und dadurch das empfangene Gute wieder vergelten, giengen in der Reihe der folgenden Jahre aus dieser Anstalt hervor, bis die Ungunst späterer Zeiten sie auf mehre Jahrzehende ihrem eigentlichen Zwecke verschlossen hat. Dieses geschah im Jahre 1804, in welchem sie gänzlich aufgelöst wurde, nachdem sie, von dem Jahre ihrer Gründung 1580 an gerechnet, 224 Jahre bestanden hatte. Von nun an ward ein kleiner Theil der Stiftungsgelder zu Stipendien verwendet, dagegen wurden die nach Abzug der jährlichen Administrations-Kosten, so wie der ständigen und unständigen Lasten der Fundation übrig gebliebenen Renten zum Haupt-Kapital geschlagen und dieses bis auf günstigere Zeiten vermehrt. Von den Gebäuden ist der vordere Theil, wie auch schon zur Zeit der Reichsstadt geschah, an Privat-Personen vermiethet, der im Hof stehende Theil aber wurde bis zur Zeit der Wiederherstellung des Collegiums theils zu Lehrzimmern für die höhere Bürgerschule und für einige Klassen der lateinischen Vorbereitungsschule, theils zur Aufbewahrung des mathematisch-physikalischen Cabinets des Gymnasiums bei St. Anna benützt. In diesem Zustande befand sich das Collegium, als der unter

Digitized by Google

diesen Nachrichten Unterzeichnete zum Rector und Vorstand der hiesigen Studien-Anstalt bei St. Anna im Jahre 1820 berufen wurde, in welchem Posten ihm seine amtlichen Verhältnisse bald Veranlassung gaben, genaue Erkundigung über Ursprung, Zweck, Vermögen, ehemalige Einrichtung und Schicksale dieser Stiftung einzuziehen. Ueber alle diese Punkte erhielt er bald von einem hochachtbaren Manne, der zu seinen ersten und erfreulichsten hiesigen Bekanntschaften gehört, von dem derzeitigen königlichen Herrn Dekan und Stadt-Pfarrer Geuder dahier, mit welchem er gegenwärtig die Vorstandschaft über das evangelische Collegium zu führen die Ehre hat, die umständlichste und erwünschteste Auskunft, da derselbe einst selbst ein Zögling dieses Institutes war. Dieser würdige Geistliche, den ein eifriger Patriotismus für seine Vaterstadt Augsburg, ein lebendiges Interesse für die Rechte und die Wohlfahrt seiner Mitbürger, eine menschenfreundliche Bereitwilligkeit zur Unterstützung Nothleidender und Hülfsbedürftiger überhaupt, und unbegüterter, talentvoller Knaben und Jünglinge insbesondere, eine seltene, fast unermüdbare Thätigkeit in seinem Berufe, sowie eine gründliche, vielseitige Gelehrsamkeit und Belesenheit in der Theologie, Philologie, Pädagogik u. s. w. auszeichnet, und der sich um Kirche, Schulen und Wohlthätigkeits-Anstalten schon vielfache, unvergängliche Verdienste, unter denen die in Bezug auf Oekonomie, Erziehung und Unterricht musterhafte Einrichtung des hiesigen evangelischen Waisenhauses ein bleibendes Gedächtnißmal seines Namens und Wirkens ist, erwarb, hat ihm mit so inniger Rührung das Gute gerühmt, was er seinem Aufenthalte im Collegium verdankt, daß er mit ihm sogleich den gerechten Wunsch und die auf das Vertrauen zu einer guten Sache gebaute Hoffnung, dieses Institut seiner frühern Bestimmung bald durch die allerhöchste Huld und Gerechtigkeit des Königes wiedergegeben zu sehen, enthusiastisch theilte, und nun wurde ernstlich und thätig zur Ausführung geschritten. Die erste amtliche Anregung zur Wiederherstellung des Collegiums machte als damaliger Dekan der allgemein geachtete und verdienstvolle Veteran der hiesigen protestantischen Stadt-Geistlichkeit, der jetzige Herr Kirchenrath und Ritter des königlichen Ludwigs-Ordens Krauß, durch eine bei dem königlichen protestantischen Ober-Consistorium eingereichte Vorstellung vom 28. Mai 1822. Der zu dieser Vorstellung gewählte Zeitpunkt war um so günstiger, als bereits schon in der unter dem 26. des Monats Mai 1818. bekannt gemachten Verfassungs-Urkunde des Königreiches Bayern Tit. IV. §. 9. wörtlich festgesetzt war:

„Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen „und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden „und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht, „oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert."

Digitized by Google

Ueberdies hatte auch noch früher ein allerhöchstes Ministerial-Rescript vom 15ten Juli 1812 Hoffnung, jedoch ohne Festsetzung eines bestimmten Termins, zur Wiederherstellung des Collegiums durchblicken lassen, indem darin anbefohlen ward, zur „solidern Begründung des wieder herzustellenden Collegiums die Ersparnisse noch „einiger Jahre von den Renten der Stiftung auf Zinsen anzulegen und zu admassiren." Die erwähnte Vorstellung des Herrn Kirchenraths Krauß und die darauf erfolgte Verwendung des königlichen Ober-Consistoriums fanden bei der allerhöchsten Regierungs-Stelle ein geneigtes Gehör. Endlich unter dem 22. Juli 1822 ergieng ein königliches Ministerial-Rescript an die königliche Regierung des Ober-Donau-Kreises, vermöge dessen die letztere durch eine Verfügung vom 28. September 1822 den Magistrat der Stadt Augsburg beauftragte, die Rechnung über „den Fond des evan„gelischen Collegiums sobald als möglich zustellen, die Stiftungs-Urkunde desselben „und alle übrigen darauf bezüglichen Akten vorzulegen und benehmlich mit dem pro„testantischen Dekanate und dem Studien-Rectorate dahier Bericht und Gutachten „zu erstatten."

Nachdem den beiden letztern Behörden auf ihr Verlangen von dem Stadt-Magistrate die erforderlichen Acten ausgehändigt worden waren, erstatteten sie an diesen unter dem 15. Mai 1823, gestützt auf die sorgfältig aufgezeichneten und ihnen gefälligst zur Benützung mitgetheilten Notizen des dermaligen Herrn Dekan und Stadt-Pfarrers Geuder, ausführlichen Bericht über den Zweck, die frühern Schicksale und über den Zustand des Collegiums, besonders in Hinsicht auf die Mängel seiner vormaligen Verfassung, dann über die Nothwendigkeit der Wiederherstellung und die Wichtigkeit dieses Instituts in den jetzigen Zeiten, u. s. w., und fügten demselben gutächtliche Vorschläge zur zeitgemäßen Einrichtung desselben bei. Ob nun gleich der hiesige durch ächten, regen Bürgersinn und durch lebendigen, mit Freigebigkeit gepaarten Eifer für den Flor der hiesigen Schul- und Erziehungs-Anstalten sich auszeichnende Magistrat und die mit weiser Umsicht und ununterbrochener Aufmerksamkeit und Sorgfalt alles Nützliche, Gute und Edle fördernde königliche Regierung des Ober-Donau-Kreises mit der rühmlichsten Thätigkeit bemüht waren, die Wiederherstellung des Collegiums zu beschleunigen, so waren doch noch so viele Anstände, Schwierigkeiten und Hindernisse zu beseitigen, so viele Interessen zu berücksichtigen, und so viele Erfordernisse zu berathen, daß noch vier volle Jahre vergiengen, bis man der Wiederherstellung desselben mit entschiedener Gewißheit entgegen sehen konnte. Das Jahr 1827 war es, in welchem die landesväterliche Huld des Königs Ludwig Majestät in einer von ihm eigenhändig unterzeichneten allerhöchsten Entschließung vom 22. Oktober die Wiederherstellung des Collegiums als Erziehungs-Institut bestimmt aussprach, und darin die Grundlinien für die zweckmäßigste Einrichtung desselben mit hoher Einsicht

Digitized by Google

und Weisheit vorzeichnete, zu welchem durch ein späteres allerhöchstes Rescript vom 10. April 1828 noch weitere Bestimmungen nachträglich erlassen wurden. Von nun an wurde mit raschem Eifer zur Ausführung des guten Werkes geschritten, deshalb sogleich ein Ausschuß von sachkundigen Männern gewählt. Bauriße und Kosten-Ueberschläge zur geeigneten Herrichtung der vorhandenen Gebäude der Stiftung angefertigt, die anbefohlnen Ordnungen und Instructionen für das gesammte bei dem Institut anzustellende Personal und für die aufzunehmenden Zöglinge entworfen und zu allerhöchster Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Ehrenvolle Erwähnung und öffentlicher Dank gebührt hier besonders dem würdigen rechtskundigen Magistratsrath und Mitglied des Verwaltungs-Ausschusses des evangelischen Collegiums, Herrn Heinrich, der durch seinen ausdauernden Fleiß, durch seine unermüdete Thätigkeit und Geschäfts-Gewandtheit die Wiederherstellung des Collegiums vorzüglich beschleunigen half, welches nicht das kleinste unter seinen vielen Verdiensten ist, die er sich schon um seine Mitbürger und um hiesige wohlthätige Anstalten erworben hat. Nachdem der Bau hergestellt, alles Haus- und übrige Geräthe angeschafft, die Einrichtung des Innern vollendet, die Ordnungen und Instructionen bestätigt, das sämmtliche Personal für die verschiedenen Amtsfunctionen ernannt und überhaupt alles, was nur immer zu den Bedürfnissen eines solchen Instituts gehört, bereitet war, geschah die durch ein gedrucktes Programm angekündigte Wiedereröffnung des Collegiums selbst am 14. Mai 1829 mit aller, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Feierlichkeit in Gegenwart der in Augsburg befindlichen Civil- und Militär-Behörden und einer zahlreichen Versammlung aus allen Ständen. Herr Kirchenrath Krauß, als damaliger Mitvorstand des Collegiums, eröffnete die Feier mit einem gehaltreichen, mit Würde, Wärme und Inbrunst gesprochenen Gebete, in welchem er Gottes allwaltende Vorsehung um Segen und Schutz für die wieder ins Leben gerufene Anstalt anflehte, worauf dann der Unterzeichnete als Vorstand in einer Rede

„von dem Einflusse sprach, mit welchem öffentliche Erziehungs-Anstalten,
„auch abgesehen von dem wissenschaftlichen Unterrichte in denselben, durch die
„in ihnen Statt findenden Verhältnisse für die Ausbildung des Jünglings
„zum nützlichen Staatsbürger wirksam sind."

Hierauf ließ der jetzige königliche Staats-Minister des Innern, des Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein Durchlaucht, als damaliger königlicher General-Commissär und Regierungs-Präsident, in Höchstwelchem alle Freunde des bayerischen Vaterlandes einen thätigen Beförderer der Erziehung und Bildung der Jugend, einen edlen Beschützer der Künste und Wissenschaften und ihrer Pfleger, einen aufrichtigen Freund bürgerlicher Eintracht und unpartheiischen Vertreter der

Digitized by Google

einem jeden zukommenden Rechte dankbar verehren, die auf die Wiederherstellung des Collegiums Bezug habenden allerhöchsten königlichen Rescripte ablesen, und erklärte dasselbe nach einigen vorausgeschickten salbungsvollen Worten, als nun eröffnet. Zum Schlusse traten dann einige Zöglinge aus den beiden obern Klassen der Studienanstalt bei St. Anna auf, welche von ihnen selbst verfaßte Reden und Gedichte, und wieder Andere Musikstücke vortrugen.

So verdankt denn diese Anstalt ihr Wiederaufleben der weisen Fürsorge unseres gerechten Königs **Ludwig**, mit welcher Er von seinem erhabenen Throne herab allen Ständen seines Volkes als das nachahmungswürdigste Vorbild voranleuchtet. In der wahrhaft königlichen Ueberzeugung, daß, abgesehen von der Verschiedenheit der Form der Religions-Bekenntnisse, alle bürgerliche Ordnung und alles Bürger-Glück nur auf ächt religiöser, sittlicher und geistiger Bildung einer Nation beruht, und ohne sie von keinem Bestand ist, hat Sein hochherziger Sinn für Menschenbildung, Bürgerveredlung und für den Flor aller dafür wirksamen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten sie in verbesserter, den Bedürfnissen, Forderungen, Fortschritten und dem Geiste unseres Jahrhunderts angemessener Gestalt ihrer früherern Bestimmung wieder gegeben, sie nicht blos Söhnen von evangelischen Bürgern und andern Einwohnern Augsburgs, sondern auch Knaben und Jünglingen evangelischer Confession aus andern Orten des Königreiches zugänglich gemacht, ihnen Anspruch theils auf unentgeldlichen Unterhalt (Freistellen), theils auf mäßige Zahlstellen, wie sie gewiß in keinem ähnlichen Institute billiger zu finden sind, gestattet, und sie enger mit der hiesigen königlichen Studien-Anstalt bei St. Anna verbunden, so daß beide in einem solchen Wechselverhältnisse in Bezug auf die Zöglinge des Collegiums zu einander stehen, welches für das letztere doppelt nützlich wird, indem die Studienanstalt ihnen den ausgedehnten Unterricht in allen den Studirenden nöthigen wissenschaftlichen Fächern ertheilen, das Collegium aber ausserhalb derselben die unmittelbare und unausgesetzte Aufsicht auf die Zöglinge, die Leitung ihrer häuslichen Studien und ihre physische und moralische Erziehung besorgen soll. Und so gehört nun auch dieses erneuerte Institut unter die zahlreichen Schöpfungen unseres edlen Monarchen, welche nicht nur alle wohlgesinnte Bürger Augsburgs stets dankbar anerkennen, sondern auch die Jahrbücher der vaterländischen Geschichte den kommenden Geschlechtern rühmend aufbewahren werden.

Wer den wichtigen Zweck einer öffentlichen Erziehungsanstalt und den folgenreichen Gewinn, welchen Eltern für Söhne von ihr hoffen können, in's Auge faßt, wird nie ihren hohen Werth verkennen. Denn hier wird der Jüngling, der den Ruf

Digitized by Google

zur wissenschaftlichen Bildung in sich trägt, an geregelte Thätigkeit und ernsten Fleiß, an strenge Ordnung und Subordination gewöhnt; sein Character bildet sich im Zusammenleben und Umgange mit seines Gleichen vielseitiger aus. Das Beispiel fleißiger Genossen spornt zum Streben nach dem Höhern an. Er lernt früher, entfernt von der nachtheiligen Güte, die ihm im elterlichen Hause zu Theil wird, unter Fremden dem wohlthätigen Zwange der Pflicht sich unterwerfen und in der Abhängigkeit von Vorgesetzten, Aufsehern, Lehrern und Genossen in sich selbst unabhängiger werden; die erwachenden sinnlichen Triebe und Leidenschaften können unter strenger Aufsicht weniger sich äußern und die bessere Gewöhnung verschafft dem guten Geiste die Herrschaft. Wenn man nun bedenkt, wie nachtheilig die vernachläßigtere Privaterziehung, die in so vielen Häusern immermehr überhandnehmende Weichlichkeit und Vergnügungssucht auf studirende Jünglinge wirkt, wie sehr man Nachgiebigkeit, Willfährigkeit und Subordinationsliebe bei einem großen Theile der heutigen Jugend vermißt, hingegen Ungebundenheit und Sittenlosigkeit unter ihnen zunimmt, wie in unsern Zeiten nicht nur ärmern, talentvollen Jünglingen, sondern auch den Eltern aus gebildeten Ständen, die nicht sehr bedeutendes Vermögen besitzen, die Unterhaltung ihrer Söhne auf Studien-Anstalten während ihrer mehrjährigen wissenschaftlichen Laufbahn, zumal bei dem steigenden Luxus, immer schwerer wird: so wird man sich leicht von den mannigfaltigen und großen Vortheilen solcher öffentlichen Institute überzeugen, in welchen Jünglinge unter beständiger Obhut und ununterbrochener Leitung von Männern leben, die ihnen überall, bei ihren ernsten Berufsgeschäften, wie bei ihren Vergnügungen und Erholungen, in der Einsamkeit, wie im geselligen Umgange, mit wachsamen Augen rathend, belehrend, warnend und aufmunternd zur Seite stehen, und sie nicht bloß mit Kenntnissen bereichern, sondern auch zu guten Bürgern des Staates und zu guten Menschen erziehen. Zu einer solchen Erziehungs-Anstalt ist das evangelische Collegium bei St. Anna bestimmt, in welchem durchaus keine finstere Zucht, kein düsteres Hinbrüten in Abgeschiedenheit von der Welt und dem geselligen Leben geduldet wird, sondern die Zöglinge *für das öffentliche Leben und Wirken* gebildet werden, eine freundliche und liberale Behandlung in ihnen einen heitern Sinn belebt und nährt und für eine verständige, gesunde Gymnastik ihres Geistes und Körpers zugleich sorgt, wie aus der nun folgenden Schilderung der gegenwärtigen Einrichtung und Verfassung des Collegiums erhellen wird.

Die vorzüglichsten Bestimmungen, welche in den beiden obengenannten allerhöchsten königlichen Rescripten vom 22. Oktober 1827 und vom 10. April 1828 wegen Einrichtung des Collegiums bei St. Anna enthalten sind, lauten wie folgt:

1) Es sollen in der Anstalt vorerst

Digitized by Google

a) zwölf Freiplätze bestehen*), und
b) höchstens achtzehn Zöglinge gegen Bezahlung des Kost- und Erziehungs-Geldes Aufnahme erhalten.

2) Alle Zöglinge ohne Ausnahme müßen als Schüler an dem Unterrichte der Studienanstalt bei St. Anna Theil nehmen.

3) Auf Verleihungen von Freiplätzen haben zunächst die Söhne minder wohlhabender Bürger der Stadt Augsburg, dann jene anderer dortigen Einwohner Anspruch, doch sind Knaben und Jünglinge aus andern Orten des Königreichs bei hervorragenden Talenten mit Bewilligung solcher Freiplätze gleichfalls zu unterstützen. Die in den Förg'schen und Walter'schen Stiftungen den Knaben aus der Verwandtschaft und aus der St. Jakobs-Pfarrei zugedachten Vortheile sind denselben wieder zu gewähren.

Der Grad der Würdigkeit und Bedürftigkeit der einzelnen Bittsteller ist bei ihrer Concurrenz gehörig zu berücksichtigen.

4) Die Gesuche um dergleichen Freiplätze sind bei dem Magistrat der Stadt Augsburg anzubringen, von den Verwaltern der protestantischen Stiftungen, so wie von dem Vorstande der Anstalt zu begutachten und mit den magistratischen Beschlüssen der Regierung des Ober-Donau-Kreises Kammer des Innern zur Bestätigung der Verleihungen oder Erinnerung von Curatel wegen vorzulegen.

5) Wenn schon diese Anstalt für die Erziehung solcher Jünglinge, welche sich dem Studium der Theologie zu widmen gedenken, wegen Gewöhnung zu der für Ansehen und Wirken des geistlichen Standes gedeihlichen Zurückgezogenheit besonders zweckmäßig erscheint, und wenn schon die Anstalt vorzüglich für die Vorbildung künftiger Theologen errichtet wurde, so ist doch eine bestimmte Zahl von Freiplätzen dermalen solchen Zöglingen so wenig, als früher geschehen, ausschließend zuzuweisen, vielmehr nach, wie vor, die Wahl des Lebens-Berufes den Aufgenommenen, ihren Eltern und Vormündern frei zu lassen.

6) Das Kost- und Erziehungsgeld für zahlende Zöglinge ist ohne Abrechnung für die Vacanz-Zeit, aber auch ohne zwangsweise Entfernung der Zöglinge während

*) Anmerkung. Zu diesen zwölf Freistellen sind im verflossenen Jahre noch zwei hinzugekommen, indem laut eines Rescripts des königl. bayer. Staats-Ministeriums des Innern vom 26. Januar 1834 Se. Majestät König Ludwig allergnädigst zu bestimmen geruht hat, daß von den Freiplätzen im königl. Erziehungs-Institut für Studirende zu München zwei an Zöglinge protestantischer Confession im hiesigen evangelischen Collegium zu St. Anna verliehen werden sollen.

Digitized by Google

dieser Zeit, dermalen nach den Abstufungen zu 180 fl., 135 fl. und 100 fl. festzusetzen.

7) Die Kosten in Krankheitsfällen der Zöglinge sind nach den Verhältnissen ihrer Freiplätze und des Mehraufwandes zwischen der Anstalt und den Zahlungspflichtigen zu vertheilen, so daß z. B. bei einem Aufwande von 30 fl. monatlich für einen zu 100 fl. aufgenommenen Zögling die Anstalt 13 fl. 20 kr., der Zahlungspflichtige 16 fl. 40 kr. zu bestreiten hätte, ohne Einrechnung jedoch der jährlichen Aversal-Remuneration für den Arzt. „Die Bettwäsche muß von der Anstalt geliefert und auf ihre Kosten gewaschen werden."

8) Wenn in dem einen oder dem andern Jahre verfügbare Ueberschüsse der Anstalt bestehen, so sind solche theilweise zu einiger Erleichterung der zahlenden Zöglinge nach dem Maaße ihrer Würdigkeit und Bedürftigkeit zu verwenden.

9) Zahlende Zöglinge protestantischer Confession sind aus allen Theilen des Königreichs zuzulassen, und nur im Falle, daß nicht alle nachgesuchten Aufnahmen gewährt werden können, Bürgerskinder der Stadt Augsburg vorzugsweise aufzunehmen.

10) Gesuche um Aufnahme gegen Zahlung sind wie jene um unentgeldliche Aufnahme zu behandeln.

11) Aus dem Fond der Anstalt sind auch fortan Universitäts-Stipendien zu schöpfen, und hierzu nach Maaßgabe der fundationsmäßigen Bestimmungen, der bisherigen Leistungen und der gesteigerten Forderungen der Universitäts-Studien siebenhundert Gulden jährlich auf den Etat zu bringen.

12) Zu der stiftungsmäßigen Unterstützung armer Schüler mit Büchern ꝛc. kommen einhundert Gulden jährlich in Voranschlag.

13) Als Vorstand des Erziehungs-Instituts ist der jeweilige protestantische Studien-Rector anzustellen und hiezu die allerhöchste Bestätigung zu erholen.

Dem jezeitigen Dekan in Augsburg soll eine Mitaufsicht über das Institut zustehen, und über das Zusammenwirken dieses Geistlichen mit dem Instituts-Vorstande eine angemessene Instruktion entworfen und der allerhöchsten Genehmigung unterstellt werden.

14) Für die Anstalt sind vorerst zwei Inspectoren anzustellen, die aus den protestantischen Candidaten des Studienlehr- und Pfarr-Amtes zu wählen sind und in die Ansprüche der im Studienlehramte angestellten Pfarramts-Candidaten treten. Sie haben einen Gehalt von jährlichen zweihundert fünfzig Gulden für jeden, freie Wohnung mit Beheizung und Beleuchtung, und freie Beköstigung zu beziehen, und

Digitized by Google

müßen unverehelicht seyn. Ihnen liegt ob, eine umfassende Aufsicht auf die Zöglinge zu führen und deren Privatstudien zu leiten. Es ist dabei von dem Grundsatze auszugehen, daß die Anstalt die Stelle einer guten, väterlichen Erziehung für die Zöglinge auszufüllen suchen müße, die Aufseher daher mit dem Ernste des Vaters die Liebe desselben, mit seiner Strenge zugleich seine Liberalität in der Behandlung der Pfleglinge verbinden sollen. Ueberhaupt haben die Inspectoren alle die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche ihnen in der zu entwerfenden und an die höchste Stelle zur Genehmigung einzusendenden Dienstes-Instruction werden bezeichnet werden.

15) Auch ist eine Hausordnung zu entwerfen, bei welcher hauptsächlich folgende Puncte berücksichtigt werden sollen:

a) Gemeinsame Schlaf- und Arbeits-Säle sind für die Zöglinge so einzurichten, daß sie stets unter Aufsicht und Leitung der Inspectoren seyn können und die Bettladen sich nicht berühren, vielmehr zwischen denselben immer ein freier, wenigstens vier Schuh betragender Raum bestehe.

b) Frugalität in der Lebensart, Entfernung aller Verzärtelung, einfache, nahrhafte und gesunde Kost, Gewöhnung an frühes Aufstehen, geordnete und ausdauernde Thätigkeit, willige Folgsamkeit und Verträglichkeit sind als wesentliche Bedingungen für die Erziehung wohl zu beobachten.

c) Die Zöglinge sollen nicht nur im Garten und Hofplatze der Anstalt körperliche Uebungen unter Aufsicht treiben, sondern auch täglich, wenn es die Witterung gestattet, ins Freie geführt werden.

d) Bei Erkrankung sind sie in gesonderten Zimmern sorgfältig zu pflegen.

e) Oekonom und Dienstboten sind mit aller Behutsamkeit zu wählen und bei Aeußerungen oder Anzeichen von Unsittlichkeit ohne alle Nachsicht sofort zu entfernen.

f) Die Lectüre der Zöglinge ist genau zu beaufsichtigen.

16) Die dem evangelischen Collegium als Eigenthum zugehörige Bibliothek kann zwar vorläufig mit der Kreis- und Stadt-Bibliothek vereinigt bleiben, jedoch ist jene in das Inventar des Instituts einzutragen und als Eigenthum desselben rechtsförmlich vorzubehalten, so daß jederzeit eine andere, den Umständen anpassende Verfügung sofort getroffen werden kann.

17. Da Se. Majestät der König den Gemeinsinn für die Anstalten und Erziehung angeregt wissen wollen, und da sich eine solche Theilnahme auch bei andern Anstalten in der Stadt Augsburg bewährt hat; so ist über die Zusammensetzung und Mitwirkung eines Verwaltungs-Ausschusses eine Instruction entwerfen zu lassen und mit gutächtlicher Würdigung vorzulegen.

Digitized by Google

Auf den Grund dieser von der allerhöchsten Stelle vorgeschriebenen Bestimmungen wurden nun

A. eine Hausordnung für die Zöglinge der Erziehungs-Anstalt und

B. besondere Instructionen

a) für die beiden Inspectoren,
b) für den Vorstand,
c) für den jeweiligen Dekan, als Mit-Vorstand,
d) für den Verwaltungs-Ausschuß und endlich
e) für den Haus- und Speise-Meister,

entworfen, bestätigt und eingeführt.

Die wesentlichen Bestimmungen dieser sämmtlichen Instructionen sind folgende:

A. Bestimmungen der Hausordnung,

ausser den oben unter Nro. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 14 schon angeführten.

1. Nur Zöglinge protestantischer Confession können in das evangelische Collegium bei St. Anna aufgenommen werden, sobald sie für den Unterricht der dritten Klasse der lateinischen Vorbereitungsschule befähigt sind.

2. Die Gesuche sowohl um Aufnahme gegen Bezahlung des allerhöchsten Orts bestimmten, höchst billigen Kost- und Erziehungs-Geldes, als auch um Freiplätze, sind bei Zeiten und zwar vor dem Anfange eines jeden neuen Studien-Jahres längstens bis zu Ende Monats August bei dem Magistrate der Stadt Augsburg anzubringen, und denselben vollständige, legale Zeugnisse über den vor der Aufnahme genossenen Unterricht der angemeldeten Zöglinge, unter genauer Angabe aller einzelnen Lehrgegenstände, über die darin gemachten Fortschritte, über Fleiß, sittliches Betragen und über die Vermögensumstände beizulegen.

3. Jene Studirende, welche weder eine lateinische Schule, noch ein Gymnasium besucht haben, sind einer durch das Königl. Rectorat der Studien-Anstalt bei St. Anna vor dem Anfange jedes neuen Schuljahres zu veranstaltenden Prüfung zu unterwerfen, die dafür bestimmten Tage werden jedesmal vorher in öffentlichen Blättern rechtzeitig bekannt gemacht werden, damit die Bewerber sich pünctlich einfinden können.

4. Eine Prüfung für Studirende, welche bereits Klassen einer öffentlichen Studien-Anstalt besucht haben, findet nur dann statt, wenn eine zu große Anzahl

Digitized by Google

von Bewerbern vorhanden ist, damit man durch eine Concurs-Prüfung in den Stand gesetzt werden könne, den würdigsten unter ihnen den Vorzug zu geben.

5. Kein Studirender kann als Zögling aufgenommen werden, der nicht von dem k. protestantischen Studien-Rectorate als zum Besuche des Gymnasiums, oder wenigstens der dritten Klasse der lateinischen Schule hinlänglich befähigt befunden worden ist, oder dessen Sitten-Zeugniß die Note „tadelhaft" enthält.

6. Auf Kosten der Anstalt werden für alle Zöglinge ohne Ausnahme Bettstätten und Strohsäcke angeschafft, und das Waschen der Bettwäsche bestritten. Das Bett selbst aber haben die zahlenden Zöglinge und dann die nicht ganz armen Freischüler mitzubringen. Jedes Bett besteht aus einem Strohsacke, einer Matrazze, einem Kopfpolster, und im Sommer aus einer einfachen, im Winter aber aus einer doppelten Decke; Federbetten sollen so wenig als möglich gebraucht werden.

7. Das Kost- und Erziehungs-Geld für die zahlenden Jünglinge wird jedesmal ein Vierteljahr in guter Münzsorte vorausbezahlt. Für Schüler, welche Freiplätze haben, werden die Kosten aus dem Fond des Collegiums bezahlt.

8. Jeder Zögling hat eine doppelte, vollständige, jedoch einfache und anständige Kleidung, nemlich eine für Sonn- und Festtage und eine für die Wochentage, nebst Leibwäsche, wenigstens ein halbes Dutzend von jeder Gattung mitzubringen, und sogleich bei seinem Eintritte ein Verzeichniß davon zum Aufbewahren zu übergeben.

9. Die Kosten für das Waschen der Leibwäsche und für das nöthige Ausbessern derselben hat jeder Zögling ohne Ausnahme selbst zu besorgen. Dieses Waschen und Ausbessern wird einer eigenen Wäscherin übertragen, mit Ausnahme derjenigen Schüler, deren Eltern und Verwandte dieses Geschäft zu Hause besorgen wollen. Es wird Sorge getragen werden, daß eine mäßige Waschlohn-Taxe festgesetzt und gehörig eingehalten, auch gegründeten Klagen über verdorbene oder vernachläßigte Wäsche sogleich abgeholfen wird.

10. In der Regel wird alle drei Wochen gewaschen und auf genaue Einhaltung der Ordnung gesehen werden.

11. Die tägliche Reinigung der Kleidungsstücke und die Anschaffung der dazu nöthigen Bürsten ꝛc. liegt den sämmtlichen Schülern selbst ob, damit sie schon frühe lernen, in möglichen Nothfällen der Zukunft sich selbst bedienen zu können. Hiervon ist jedoch alles Putzen der Stiefel und Schuhe, welches durch den Hausknecht zu geschehen hat, ausgenommen. Die Wichse muß von den Zöglingen bezahlt werden.

12. Trink- und Wasch-Wasser, so wie solche Geschäfte, welche nicht dem Dienst-Personal vorgeschrieben und zur Pflicht gemacht sind, haben die Zöglinge selbst zu besorgen.

Digitized by Google

13. Die sämmtlichen Zöglinge erhalten ihre Wohnungen im Gebäude des Collegiums und befinden sich in den gemeinsamen Bet- Arbeits- Speise- und Schlaf-Sälen unter Aufsicht der Inspectoren.

14. Jeder Zögling bekommt in dem Arbeits-Saale an seinem Platze eine verschließbare Schublade zum Aufbewahren von Schreibmaterialien, Schriften u. s. w. und in einem besondern Saale ist für jeden ein eigener Schrank zum Aufbewahren seiner Kleider und Wäsche bestimmt.

15. Jede muthwillige Beschädigung der Schränke, Tische, Pulte, Stühle u. s. w. so wie jede andere Beschädigung in den Arbeits- und Schlaf-Sälen oder in einem andern gemeinschaftlichen Local wird, im Falle der Entdeckung des Thäters, vorbehältlich der gegen denselben zu verfügenden Strafen, auf dessen Kosten ausgebessert, im Falle der Nichtentdeckung des Thäters aber werden die Herstellungskosten von den sämmtlichen darin wohnenden Zöglingen getragen.

16. Für die Kranken ist ein gesundes, abgesondertes und ruhiges Local eingerichtet, wo ein, oder im Nothfalle mehrere Krankenwärter für die genaue Vollziehung aller von dem Arzte des Instituts zum Besten der Kranken zu ertheilenden Vorschriften und zu treffenden Anordnungen, so wie überhaupt für pünctliche Pflege und Wartung sorgen und wachen.

17. In Bezug auf die Tagesordnung soll an den Wochentagen das ganze Jahr hindurch folgende Stunden-Eintheilung regelmäßig beobachtet werden:

a. Vom Anfange des Monats April bis Ende September stehen die Zöglinge um fünf Uhr, vom October bis Ende März um 6 Uhr auf.

b. Sogleich nach dem Waschen und Ankleiden wird in Gegenwart der Inspectoren eine gemeinschaftliche Morgenandacht gehalten, darauf das Frühstück genossen, und dann die übrige Zeit bis um 8 Uhr der Vorbereitung auf die Lectionen des vormittägigen Unterrichts in der Studien-Anstalt bei St. Anna gewidmet.

c. Einige Minuten vor acht Uhr begeben sich alle Zöglinge unverzüglich in ihre Lehrklassen im Gymnasial-Gebäude.

d. Nach Beendigung der vormittägigen Lehrstunden beginnt im Gebäude des Collegiums, wohin alle Zöglinge ungesäumt zurückkehren müssen, theils die Vorbereitung auf die nachmittägigen Lektionen in der Studien-Anstalt, theils können in dieser Zeit Privatstunden in besondern Zimmern abgehalten werden, welche etwa Eltern auf ihre Kosten ihren Söhnen in solchen Fächern, die ausserhalb des vorgeschriebenen Studien-Planes liegen, ertheilen lassen wollen.

Digitized by Google

e. Um 12 Uhr Mittagessen. Das Tischgebet hat immer ein Zögling eine Woche um die andere nach der Reihenfolge zu sprechen.

f. Nach dem Essen Freistunde bis 2 Uhr für körperliche Uebungen und Beschäftigungen im Garten und Hofraum, oder für einen Spaziergang.

g. Um zwei Uhr finden sich die Zöglinge wieder im Gymnasial-Gebäude ein.

h. Nach beendigten Lehrstunden, von vier bis fünf Uhr, Freistunde zur Erholung und Körperbewegung auf Spaziergängen, oder im Garten und Hofraum, je nachdem es die Jahreszeit und Witterung gestattet.

i. Die Zeit von fünf bis acht Uhr ist zum Studiren und zwar zunächst theils zur Wiederholung der Lectionen, theils zur Vorbereitung auf die Lehrgegenstände des folgenden Tages, theils zum Privatunterrichte bestimmt. Jedoch kann nach Beschaffenheit der Jahres- und Tageszeit auch von vier Uhr an studirt und das Spazierengehen später vorgenommen werden.

k. Um 8 Uhr Abendessen und darauf Unterhaltung der Zöglinge unter sich und mit den Inspectoren.

l. Längstens um zehn Uhr Schlafengehen nach vorher gehaltener gemeinschaftlicher Abend-Andacht.

m. An Sonn- und Festtagen Besuch des vormittägigen und an hohen Festen auch des nachmittägigen Gottesdienstes in der Kirche bei St. Anna. Jährlich zweimal, im Frühlinge und Herbste, haben alle Zöglinge mit ihren Inspectoren die Abendmahls-Feier zu begehen, wozu sie von den letztern jedesmal besonders vorbereitet werden sollen.

n. Nach dem Gottesdienste Examinatorium über die angehörte Vormittags-Predigt und Bibellesen.

o. Der Nachmittag an Sonn- und Festtagen ist frei zur Erholung.

18. Zum Aufstehen am Morgen, zum Frühstück, Mittag- und Abendessen, zum Studiren und zum Schlafengehen wird von dem Hausmeister, oder einer andern dazu beauftragten Dienst-Person mit einer Glocke das Zeichen gegeben, welchem die sämmtlichen Zöglinge auf der Stelle zu folgen haben.

19. Sogleich nach Entfernung der Zöglinge aus den Schlaf-, Speise- und Arbeits-Sälen werden die Fenster zum Lüften geöffnet.

20. Die Schlaf-Säle und die Gänge werden des Nachts durch Lampen erleuchtet.

21. Frühstück, Mittag- und Abendessen wird, Krankheitsfälle ausgenommen, von allen Zöglingen gemeinschaftlich und zu gleicher Zeit in Gegenwart der Aufsicht führenden Inspectoren genossen, wobei eine von den dienenden Personen den sämmtlichen Zöglingen, von denen jedem ein bestimmter Platz angewiesen wird, die Speisen, von den

Digitized by Google

miteſſenden Inſpectoren an abwärts gerechnet, vorzulegen hat. Der Speiſemeiſter iſt ſtreng verpflichtet, geſunde und nahrhafte Speiſen, gut gekocht, reinlich zubereitet, in zureichender Menge und mit der vorgeſchriebenen Abwechſelung für die Inſpectoren und Zöglinge nach dem beſtehenden Koſt-Regulativ zu liefern.

22. Die Erholung durch gemeinſchaftliches Spazierengehen, angemeſſene Leibesübungen im Garten und Hofraume, (alle Geld-, Charten- und Hazard-Spiele ſind aufs Strengſte unterſagt), ſo wie das Baden im Sommer an ungefährlichen, nur von der Polizei-Behörde ausgewählten Plätzen und der Unterricht im Schwimmen in der hieſigen Schwimmſchule geſchieht unter der Aufſicht eines der beiden Inſpectoren; jedoch kann auch einzelnen Zöglingen, deren ſittliches Betragen und moraliſcher Charakter von der vortheilhaften Seite bekannt iſt, auf ihr Anſuchen geſtattet werden, einen Spaziergang abgeſondert von den übrigen, oder Beſuche bei Verwandten, Freunden und ehrbaren Familien auf eine von den Inſpectoren genau zu beſtimmende und von den Zöglingen pünctlich einzuhaltende Zeit zu machen. Dieſe Ausnahme hat jedoch äußerſt ſelten und nur bei ganz beſondern Fällen einzutreten.

23. In das Locale der Zöglinge iſt eben ſo wenig Jemand, der nicht zur Anſtalt gehört, oder nicht amtlich dafür aufgeſtellt iſt, ein willkührlicher Zugang, als einem der Schüler ein willkührlicher Ausgang geſtattet.

24. Eltern, Vormündern, Verwandten von Zöglingen iſt der Zutritt erlaubt. Andere Perſonen haben zuvor die mündliche Erlaubniß eines der Inſpectoren einzuholen, die jedoch nicht zu häufig und nie ohne hinlängliche Urſachen ertheilt werden darf.

25. Wenn Zöglinge von hieſigen in gutem Rufe ſtehenden Familien zu einem Mittag-Eſſen oder zu einem geſelligen Cirkel, zu Spaziergängen, Spazierfahrten eingeladen werden; ſo kann ihnen bisweilen, unter Beobachtung der gehörigen Vorſicht, und im Falle ſie keine wichtigen Berufs-Pflichten verſäumen, die Erlaubniß dazu bewilligt werden.

26. Eigenmächtige, beſonders heimliche Entfernung aus dem Erziehungshauſe wird ſtreng, Abweſenheit über Nacht aber ohne Vorwiſſen und Erlaubniß der Vorſtände der Anſtalt nach Befund der Umſtände ſelbſt mit Entlaſſung aus der Anſtalt beſtraft.

27. In Bezug auf das Betragen innerhalb und auſſerhalb der Anſtalt ſind von allen Zöglingen hauptſächlich folgende Forderungen zu erfüllen:

a. anhaltender, auf alle Lehrgegenſtände ſich erſtreckender Fleiß, gründliche Vorbereitung auf alle Lectionen, öftere Wiederholung derſelben, nützliche Selbſtbeſchäftigung, rechtzeitige Bearbeitung und Ablieferung der von den Lehrern angeordneten ſchriftlichen Aufgaben.

b. Ordnung und Reinlichkeit nicht nur am Körper, ſondern auch in der Kleidung, in Büchern, Schriften und Geräthſchaften;

Digitized by Google

c. Schamhaftigkeit, Reinheit und Sittsamkeit in Gesinnungen, Reden und Handlungen, in der Einsamkeit, wie in der Gesellschaft anderer.

d. Ehrerbietung gegen das Alter, Achtung und Gehorsam gegen Vorgesetzte und Lehrer, Höflichkeit, Bescheidenheit, Dienstfertigkeit, Verträglichkeit und anständiges Benehmen gegen Mitschüler, gegen das dienende Personal, überhaupt gegen Jedermann in- und ausserhalb der Anstalt und an jedem Orte.

28. Vergehen gegen diese unter Nro. 27 angeführten Vorschriften werden nach den bestehenden gedruckten Disciplinar-Gesetzen der Studien-Anstalt bei St. Anna geahndet, denen die sämmtlichen Zöglinge des Collegiums unterworfen sind, und die für sie sowohl in Bezug auf den Besuch der Lehrstunden, Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben, Erlernung der Lectionen, als auch in Bezug auf die vorschriftsmäßigen Prüfungen, Schul-Feierlichkeiten und das Betragen in- und ausserhalb der Studien-Anstalt gleiche Verbindlichkeit, so wie die nemlichen Wirkungen und Folgen haben, wie für jeden andern Studirenden. Von diesen Gesetzen erhält jeder Zögling ein Exemplar, um sich genau damit bekannt zu machen und darnach zu richten.

29. Ein Zögling, der aus der Studien-Anstalt dimittirt wird, muß auch aus dem Collegium entlassen werden, weil dann der Zweck seines Aufenthaltes in demselben wegfällt.

B. Besondere Instructionen.

a. Bestimmungen der Instruction für die beiden Inspectoren.

1) Die beiden Inspectoren des evangelischen Collegiums bei St. Anna sollen ihrem Stande nach Candidaten des Gymnasial-Lehramts und des evangelischen Pfarr- und Predigt-Amts, ihrer Qualification nach gründlich gebildet, in den Wissenschaften ihres Berufes, namentlich in der Philologie, von gesetzter und sittlich-religiöser Denk- und Handlungsart, und eben so fähig als willig seyn, sich um die Bildung der ihrer Aufsicht übergebenen Jünglinge verdient zu machen. In dieser Hinsicht müssen sie nebst gründlichem Wissen nicht nur die Gabe eines faßlichen, klaren und guten mündlichen und schriftlichen Vortrages, sondern auch besonders Lehr- und Erziehungs-Geschicklichkeit und Fähigkeit zur Handhabung der Disciplin und zur Erwerbung der ihnen unentbehrlichen Autorität, ohne welche alle ihre Bemühungen meist fruchtlos bleiben würden, besitzen.

2) Ihr Beruf geht dahin, daß sie die Zöglinge der Anstalt unter verständiger und gewissenhafter Aufsicht halten, um alles, was der guten Ordnung, Sittlichkeit und Religion zuwider läuft, und namentlich die Erhaltung und Bewahrung des

Digitized by Google

Schamgefühls und der Keuschheit gefährden könnte, nach Möglichkeit zu verhüten, das Gute und Heilsame aber auf jede Weise zu befördern, und daß sie insbesondere auch die wissenschaftliche Bildung der Zöglinge sich angelegen seyn lassen.

3) In Bezug auf das Betragen ihrer Untergebenen haben sie daher

a. streng darüber zu wachen, daß die eingeführte Hausordnung von den ältern und jüngern Zöglingen in allen ihren Theilen genau beobachtet werde. Sie dürfen keine Ausnahmen hievon gestatten, als nur in solchen Fällen, wo die Hausordnung selbst bedingte Ausnahmen erlaubt, und, sehr dringende Fälle ausgenommen, nie, ohne hierüber die Zustimmung des Vorstandes vorher eingeholt zu haben.

b. Wenn gleich diese Aufsicht die erlaubte Freiheit der Zöglinge nicht auf eine pedantische Weise beschränken darf; so soll es doch jederzeit die gemeinschaftliche Sorge der Inspectoren seyn, dem Mißbrauche derselben mit Ernst und Liebe überall und ohne Ansehen der Person zu wehren.

c. Sie haben die häuslichen Andachts-Uebungen der Zöglinge zu leiten, sie an Sonn- und Festtagen in die Kirche zu führen, auch gemeinschaftlich mit ihnen das Abendmahl zu feiern.

d. Sie haben darauf zu sehen, daß die Zöglinge sich an körperliche Reinlichkeit und an Ordnung in ihrer Kleidung, und an einen guten, gefälligen äußern Anstand gewöhnen.

e. Nicht minder haben sie dafür zu sorgen, daß in dem Erziehungshause, wenn gleich nicht klösterliche Stille, dennoch stets die zum Studiren erforderliche Ruhe herrsche, störendes Geräusch aber und Lärm gänzlich vermieden werde.

f. Vor allem sollen sie keine Art von Herrschsucht oder Anmassung älterer Zöglinge gegen jüngere dulden, sondern auf alle Weise den Geist gegenseitiger Achtung, Liebe und Verträglichkeit unter ihnen zu nähren und zu befördern suchen.

g. Jeder der beiden Inspectoren hat ein eigenes Censurbuch zu halten, darin seine Bemerkungen über Sitten, Fleiß u. s. w. der Zöglinge aufzuzeichnen, und auf den Grund derselben haben beide am Schlusse jedes Studienjahres Censuren über alle Zöglinge gemeinschaftlich zu entwerfen und der gesammten Ober-Inspection zur Einsicht und zu weitern geeigneten Verfügungen vorzulegen.

4) Die Inspectoren werden nicht nur sorgfältig darauf achten, daß die Zöglinge rechtzeitig und unausgesetzt den Unterricht des Gymnasiums besuchen und benützen und nach vollendeter Schulzeit in ihre Arbeitszimmer zurückkehren, sondern sie sollen sich auch nach ihren aufhabenden Arbeiten genau erkundigen und sie anhalten, daß sie

Digitized by Google

dieselben fleißig ausarbeiten, sich auf die aufgegebenen Lectionen gründlich vorbereiten, und ihnen auch dabei mit gutem Rathe an die Hand gehen, indem sie ihnen sowohl bei der Vorbereitung auf die wissenschaftlichen Compendien und lateinischen und griechischen Classiker über schwere Stellen, wo sie sich nicht zu helfen wissen, als auch bei der Wiederholung über etwa bei dem Unterrichte der Lehrer ihnen noch dunkel gebliebene Sätze erläuternde Auskunft geben, wenn die Zöglinge sie darum bitten, wozu jene berechtigt sind, jedoch nur in dem Maaße und auf solche Art, daß der Schüler nicht irr gehe und nicht durch zu große Schwierigkeiten ermüde; nicht aber, daß er einer wohlthätigen Anstrengung seines Geistes überhoben werde. Auch sollen sie nicht zugeben, daß das unvermeidlich gemeinschaftliche Arbeiten in einem und demselben Locale dem Trägen eine Veranlassung werde, sich die ihm aufgegebenen Arbeiten durch Abschreiben von andern Zöglingen leicht zu machen und sich die Mühe des eigenen Nachdenkens zu ersparen.

5) In Bezug auf die den theologischen Studien und dem Prediger-Berufe sich widmenden Zöglingen kann und soll auch ein eigentlicher Unterricht durch Lehren und Uebung Statt finden. Die Inspectoren haben in Ansehung dieser jungen Leute die Verbindlichkeit, ihnen nöthigen Falls Unterricht im Hebräischen, neben den für diese Sprache im Gymnasium bestimmten Lehrstunden und auch wohl im Chaldäischen, wenn sie der letzten Sprache kundig sind, zu ertheilen, desgleichen sie auch mit der griechischen Sprache des neuen Testaments bekannt zu machen, die ältern und reifern Schüler aber, sobald sie in die oberste Classe der Studien-Anstalt vorgerückt sind, ein halbes Jahr vor ihrem Abgange auf die Universität in zweckmäßiger klarer Kürze und mit Vermeidung des Allzuspeciellen eine theologische und philosophische Encyclopädie zu lehren; aber Alles im Benehmen mit dem Vorstande und dessen nähern Bestimmungen. Nicht minder sollen unter Anleitung der Inspectoren die Zöglinge sich in einem freien und anständigen Vortrage üben, desgleichen mit der deutschen Bibelsprache, so wie mit dem Landes-Gesangbuche eine ihnen in der Zukunft wohlthätige Bekanntschaft zu erlangen.

6) Die Zahl der von den Inspectoren wöchentlich den Zöglingen besonders zu gebenden Lehrstunden wird der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Dekan nach den Bedürfnissen der Zöglinge bestimmen, so daß sie nicht leicht mehr als fünf in jeder Woche für jeden Inspector, nach Befund der Umstände auch weniger betragen werden. Nach den ihnen von den Vorständen zu machenden Erinnerungen über die Art der Behandlung der Lehrgegenstände haben sie sich ohne Weigerung zu richten.

7. In Ansehung der Lectüre soll die Sorge der Inspectoren dahin gehen, daß sie dazu nur nützliche Schriften zulassen, und sie mit der rechten Art dieselben mit Nutzen zu lesen, bekannt machen, und die gewöhnliche Romanenleserei aber nicht

Digitized by Google

nur nicht gestatten, sondern auch mit großem Ernste darauf achten, daß nicht durch allzuhäufiges und unzeitiges Lesen unterhaltender Schriften dem eigentlichen Studium der jungen Leute die nöthige Zeit entzogen werde.

8) Das Gleiche gilt auch in Beziehung auf die Beschäftigung mit den lebenden Sprachen des Auslandes, deren Kenntniß der künftige Gelehrte nicht wohl entbehren kann. Auch ist hier immer Bedacht darauf zu nehmen, daß diese Beschäftigung mit neuen Sprachen auf eine solche Weise von den Zöglingen betrieben werde, die dem Hauptstudium derselben keinen Nachtheil bringt.

9) Die Inspectoren werden sich in der Behandlung ihrer Untergebenen überhaupt sowohl auf eine würdige und ihrer Stellung angemessene, als auch auf eine liebreiche Art und Weise benehmen, mit Vorsicht sich hüten, Blößen zu geben, und mit Klugheit auf das verschiedene Alter und auf die verschiedenen Gaben und Anlagen der Zöglinge Rücksicht nehmen, jedoch alle nach den gleichen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit behandeln und sorgfältig selbst den Schein der Partheilichkeit vermeiden. — Sie werden sich bei nöthigen Verweisen keine Aeusserungen, die mit guten Sitten streiten und bei Bestrafungen keine Thätigkeiten erlauben, die beschimpfend sind, und mehr erbittern, als bessern. — In wichtigen Fällen dieser Art aber sind sie angewiesen, die Sache dem Vorstande vorzutragen, welcher diejenigen Fälle davon, zu deren Entscheidung und Bestrafung er nach den gegebenen Instructionen autorisirt ist, abthun kann; über die übrigen Fälle aber, worüber eine Berathung mehrerer nothwendig ist, werden entweder der Vorstand und Dekan gemeinschaftlich, oder bei vorzüglicher Wichtigkeit der Verwaltungs-Ausschuß berathen, Beschlüsse fassen und diese vollziehen, weßwegen die Inspectoren in solchen Fällen die Resultate derselben abzuwarten haben.

10) Dem Vorstande als dem unmittelbaren Aufseher der Anstalt sowohl, als dem jeweiligen Dekan (oder den seine Stelle vertretenden Pfarrer), welcher an der Aufsicht mit Theil zu nehmen hat, haben die Inspectoren als ihre Vorgesetzte zu ehren, sie von den Vorfällen und Ereignissen im Hause in richtige Kenntniß zu setzen, auf ihr Befragen die nöthige Auskunft zu geben, sich bei ihnen Raths zu erholen und ihren Anweisungen mit aller Pünctlichkeit und Sorgfalt genau nachzukommen.

Eben so haben sie allen Mitgliedern des Verwaltungs-Ausschusses die gebührende Achtung zu erweisen. — In Kirchen- Schul- und Haus-Polizei, dann Lehramts-Angelegenheiten sind die Inspectoren den beiden unmittelbaren Aufsehern untergeordnet, die daher jedes Versehen oder saumselige Betragen von Amtswegen zu rügen, und nach Verhältniß bei dem Verwaltungs-Ausschusse, durch welchen der Magistrat die Ober-Aufsicht ausübt, anzuzeigen haben.

Digitized by Google

11) In Rücksicht des der Anstalt dienenden Oekonoms wird den Inspectoren zur Pflicht gemacht, mit Sorgfalt darauf zu sehen, daß von Seiten der Oekonomie in Ansehung der Kost und Bedienung alles das vollständig geleistet werde, was nach der dem Oekonom zu gebenden Instruction geleistet werden soll. — Entstehen von Seiten der Zöglinge Klagen gegen den Oekonom und seine Leistungen, so sollen jene nicht sich selbst an den Oekonom, sondern an die Inspectoren wenden und von diesen die nöthigen Erinnerungen deswegen auf anständige Weise gemacht werden. — Würde aber dieses ohne gewünschten Erfolg seyn, so müßte der Gegenstand, mit Vorwissen und Genehmigung des Vorstandes, bei dem Verwaltungs-Ausschusse klagbar angebracht werden, welcher das Oekonomische zu inspiciren hat.

12) Besonders haben die Inspectoren es sich angelegen seyn zu lassen, alle nähere Berührung und Gemeinschaft der Zöglinge mit den Dienstboten des Hauses möglichst zu verhüten und es unnachsichtlich und bei Zeiten anzuzeigen, wenn irgend etwas der guten Ordnung zuwiderlaufendes oder auch nur ein gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß dergleichen leicht vorfallen möchte.

13) Ferner soll und wird es den beiden Inspectoren eine höchst wichtige Angelegenheit seyn, mit einander selbst in einem, dem Gedeihen der Anstalt förderlichen Vernehmen zu stehen, sich miteinander zu berathen und gegenseitig zu unterstützen und sich durch aufrichtige Freundschaft das mühsame Geschäft zu erleichtern, dem sie sich widmen.

14) Wollen sie rücksichtlich der Zeit oder des Gegenstandes der Aufsicht unter sich einen Wechsel einführen: so mag dieses, so fern die Anstalt und ihre Zwecke auf keinerlei Weise darunter leidet, mit Wissen und Zustimmung der Vorstände geschehen. Derjenige Inspector aber, welchen die Ordnung trifft, muß alsdann alle seine Zeit und Aufmerksamkeit seiner Inspection widmen, und da die Anstalt in den Stunden, in welchen die Zöglinge darin anwesend sind, nie ohne Aufsicht der Inspectoren gelassen werden kann, so haben sie in Ansehung ihrer Erholung ausser dem Hause, die nicht über zehn Uhr Nachts dauern darf, und in Ansehung nothwendiger Ausgänge unter sich eine solche Einrichtung zu treffen, bei welcher zu jeder Stunde wenigstens die Anwesenheit Eines der Inspectoren sicher und gewiß statt findet.

15) Ueberhaupt haben die Inspectoren die in der Hausordnung für die Zöglinge und in der Instruction für den Haus- und Speisemeister enthaltenen Vorschriften, welche sie angehen und ihre besondere Mitwirkuug erfordern, genau zu beobachten und zu erfüllen, mit den Zöglingen des Instituts zu essen, auch in den gemeinschaftlichen Sälen zu schlafen. Alles übrige, was in dieser Instruction nicht wörtlich enthalten ist und etwa noch vermißt werden möchte, soll nach der Analogie der hier ausgesprochenen Bestimmungen geordnet und entschieden werden.

Digitized by Google

16. Jeder der beiden Inspectoren erhält:

a) zwei hundert und fünfzig Gulden an Geld-Besoldung;

b) freie Kost;

c) freie Wohnung, nebst unentgeldlicher Beheizung und Beleuchtung derselben;

d) unentgeldliches Schreibmaterial zur Verfertigung der in ihre Sphäre gehörigen amtlichen Schreiben;

e) in Krankheits-Fällen unentgeldliche Pflege, ärztliche Behandlung und Arzneimittel.

Ausserdem treten sie nach der ausdrücklichen Bestimmung des allerhöchsten Rescripts dd. München den 22. October 1827. Nr. VI. in die Verhältnisse der Studien-Vorbereitungs-Lehrer und die Ansprüche der im Studien-Lehramte angestellten Pfarr-Amts-Candidaten.

b. Bestimmungen der Instruction für den Vorstand.

1) Der jeweilige Vorstand und der geistliche Mit-Vorstand des Collegiums sind von Amtswegen zugleich Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses.

2) Ueber die Würdigkeit der um Inspector-Stellen sich bewerbenden Candidaten der Theologie und Philologie, welche ihre Gesuche bei dem Magistrate der Stadt Augsburg schriftlich anzubringen und einzureichen haben, werden nach vorher zu geschehender Mittheilung der Bittschriften die beiden Vorstände als Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses ein gemeinschaftlich abzufassendes Gutächten abgeben, welches von dem Verwaltungs-Ausschusse dem Magistrate vorgelegt und zugleich mit den Beschlüssen des Magistrats der Königlichen Kreis-Regierung zu weiterer Entscheidung übergeben wird.

3) Da die tägliche fortwährende Aufsicht sowohl über die Studien, als die sittliche Aufführung der sämmtlichen Zöglinge des Instituts, das Geschäft und der Beruf der beiden Inspectoren ist, welche die jungen Leute stets unter ihren Augen haben sollen; so ist es die vorzügliche Bestimmung und Obliegenheit des Vorstandes, zu welchem in der Regel der jedesmalige protestantische Studien-Rector, oder nach Verhältniß besonderer Umstände der geeignetste unter den protestantischen Gymnasial-Professoren ernannt wird, darauf zu achten und zu halten, daß von den Inspectoren die Pflicht so erfüllt werde, wie es mit Recht von ihnen verlangt werden kann.

Zu diesem Ende ist der Vorstand befugt und verbunden,

a) den Inspectoren Erinnerungen zu machen, wenn und wo er bei einem oder dem andern derselben irgend etwas wahrnehmen würde, was in der Erfüllung ihrer Berufs-Pflichten, oder auch in ihrem sonstigen Betragen gerügt zu werden verdient. Er wird aber

Digitized by Google

b) sich auch angelegen seyn lassen, in der Anstalt selbst gutes Einverständniß und kollegialisches Benehmen zwischen den beiden Inspectoren möglichst zu erhalten, und, wo sich etwa Mißverständnisse und Beschwerden ergeben sollten, dieselben auszugleichen suchen.

c) Sollte derselbe jedoch bei seinen gegründeten Erinnerungen ein respectwidriges Benehmen oder eine leichtsinnige Nichtachtung finden, oder sollten sich zwischen den Inspectoren solche Mißhelligkeiten hervor thun, die sich nicht in der Stille beilegen lassen; so wird der Vorstand sich mit dem an der Aufsicht theilnehmenden Dekan oder Dekanats-Verweser darüber bereden, was in der Sache weiter zu thun sey, und dann mit diesem und dem gesammten Verwaltungs-Ausschusse gemeinschaftlich die weitern Wege zur Abhülfe einschlagen.

d) Desgleichen wird derselbe auch seine Aufmerksamkeit auf die Art und Weise richten, wie die Inspectoren die Studien der jungen Leute beaufsichtigen und leiten, und wenn er darin dieses oder jenes vermissen, oder nicht zweckmäßig finden sollte, jene darauf aufmerksam machen und Verbesserungen einleiten, überhaupt aber sich zur Pflicht machen, mit ihnen über die hier einschlagenden Gegenstände sich öfter zu besprechen und ihnen seine Einsichten und Erfahrungen mittheilen.

4) In besonderer Beziehung auf die Zöglinge des Instituts wird der Vorstand desselben bei diesen jungen Leuten darauf sehen, daß sie gegen ihre Inspectoren sich so betragen, wie es ihrem Verhältnisse zu denselben angemessen ist, und sein Ansehen nachdrücklich dafür verwenden, daß ehrerbietige Achtung und williger Gehorsam in den Zöglingen herrschend werde. Eben deswegen wird derselbe sich keineswegs geneigt zeigen, Klagen gegen die Aufseher anzunehmen; wenn aber je gegründete Klagen gegen einen oder den andern der Inspectoren auf eine bescheidene Weise und durch solche, die um ihrer guten Aufführung willen Aufmerksamkeit auf ihr Anbringen verdienen, vorgebracht werden sollten, die Sache sodann in wichtigern Fällen nicht allein entscheiden, sondern dem Mitvorsteher kollegialisch mittheilen und nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft das Weitere einleiten und vornehmen.

5) In Ansehung alles dessen, was die Hausordnung den Zöglingen vorschreibt, wird der Vorstand genau auf dessen Beobachtung halten und nicht zugeben, daß die Inspectoren andere Ausnahmen von der Regel gestatten, als nur solche, welche in der Hausordnung ausdrücklich benannt, oder doch diesen benannten offenbar analog sind.

6) Bei der Prüfung der Aufzunehmenden, sowohl der Alumnen als der bezahlenden Zöglinge, hat der Vorstand, weil er zugleich Rector der Studien-Anstalt ist, die Leitung derselben in Gegenwart seines Mitvorstandes, des Dekan, dem be-

Digitized by Google

sonders die Prüfung in der Religion obliegt, nach der Vorschrift vorzunehmen, welche für die Prüfungen bei der Aufnahme der Studirenden in die eine oder in die andere Gymnasial-Klasse gegeben ist. Das Gutachten wird gleichfalls von dem Vorstande verfaßt, von dem Mitvorstande aber mitunterschrieben und durch den Verwaltungs-Ausschuß geeignet ausgefertiget.

7) Zeugnisse, welche bei dem Abgange der Zöglinge etwa gefordert werden, sollen auf gleiche Weise ausgefertigt und unterschrieben werden.

8) In Betreff des im Hause aufgestellten Oekonoms tritt zwar besonders die Aufsicht des Verwaltungs-Ausschusses ein, doch ist auch hier der Vorstand diejenige Person, der es in Verbindung mit den Inspectoren obliegt, darauf zu sehen, daß von Seiten der Oekonomie alles pflichtmäßig geleistet werde, und dafür zu sorgen, daß etwaige Beschwerden bei dem Magistrate durch den Verwaltungs-Ausschuß zu rechter Zeit angebracht und denselben möglichst bald abgeholfen werde, so wie er überhaupt berechtigt ist, darauf zu dringen, daß entdeckte Mißbräuche, oder von ihm für nöthig geachtete Abänderungen oder Verbesserungen jeder Art nach Befund der Umstände durch den Verwaltungs-Ausschuß dem Magistrate schriftlich vorgetragen werden.

9) In allen vorbenannten Beziehungen ist es nothwendig, daß die Anstalt von dem Vorstande öfter und zu verschiedenen Tags-Zeiten besucht, und durch selbst eigene Ansicht diejenige Kenntniß von ihm erworben werde, die zu richtiger Beurtheilung des Einzelnen und Ganzen und zu zweckmäßiger Leitung unentbehrlich ist.

Auch wird sich derselbe zur Pflicht machen, die sich ihm bei seinen öftern Besuchen darbietende Gelegenheit zu benützen, um ein friedliches Beisammenwohnen und ein harmonisches Zusammenwirken auf alle Weise zu befördern.

10) Zum Concipiren, Mundiren und Expediren von Berichten, Gutachten, Anträgen und überhaupt zur Führung jeder Art von amtlicher Correspondenz in Angelegenheiten des Collegiums wird den beiden Vorständen das dazu gehörige Material von Papier, Federn, Federmessern, Dinte, Streusand u. s. w. von der einschlagenden Stiftungs-Administration unentgeldlich abgereicht, auch von dieser die vorkommenden Schreibereien besorgt werden.

Die bei der Conferenz des Verwaltungs-Ausschusses abzufassenden Protokolle hat ein Mitglied dieses Ausschusses zu führen.

11) Da nach allerhöchster Entschließung dem jedesmaligen Dekan oder Pfarrer eine Mitaufsicht über das Institut zustehen, und über das Zusammenwirken dieses Geistlichen mit dem Instituts-Vorstande eine besondere Instruction, die jedoch mit allen den in der Instruction für den eigentlichen Vorstand enthaltenen Bestimmungen in stetem Einklang stehen muß und keiner derselben zuwider laufen, oder ihre Anwendbarkeit beschränken oder hemmen darf, gegeben werden soll; so wird dieser letztere sich

Digitized by Google

angelegen seyn lassen, ein beiden Vorständen selbst eben so erfreuliches, als dem Institute wohlthätiges Zusammenwirken auf alle Weise zu befördern.

c. Bestimmungen der Instruction im Betreffe der Mitaufsicht des jeweiligen Dekan über das Collegium und des Zusammenwirkens desselben mit dem Instituts-Vorstande.

1) Beide Vorstände stehen mit einander in einem in jeder Rücksicht kollegialischen Verhältnisse.

2) Bei dem Verwaltungs-Ausschusse ist der Dekan eben so gut, wie der eigentliche Vorstand, ein Mitglied, wie die übrigen, mit gleichen Pflichten und Rechten.

3) Da der Vorstand die Verbindlichkeit hat, das Institut unter seiner fortwährenden Aufsicht zu behalten, so kann nicht etwa ein monatlicher oder ähnlicher Wechsel der Aufsicht zwischen ihm und dem Dekan eingeführt werden, sondern beide haben, Krankheits- oder Abwesenheits-Fälle ausgenommen, ihre Aufsicht und Mitaufsicht als eine ununterbrochene gemeinschaftliche Obliegenheit zu betrachten und zu behandeln.

4) Der Dekan hat daher auch öftere Besuche in dem Institute zu machen, und auf das alles, was dem Zwecke des Instituts und der darin festgesetzten Ordnung nachtheilig oder förderlich seyn möchte, seine Aufmerksamkeit zu richten.

5) Sieht er sich durch das, was er bemerkt, veranlaßt, Erinnerungen zu machen, so ist er allerdings berechtigt, dieses auf eine den persönlichen Verhältnissen und Umständen gemäße Weise zu thun; hält er es aber für nöthig, daß dieses oder jenes abgeändert werde, so hat er sich darüber mit dem Vorstande zu benehmen, und nach Beschaffenheit der Sache gemeinschaftlich mit demselben die geeigneten Anträge bei dem Verwaltungs-Ausschusse zu stellen, welcher im Falle abzuändernder wesentlicher Bestimmungen der Haus-Ordnung und sonstiger Statuten den Gegenstand durch den Magistrat der Entscheidung der K. Kreisregierung, resp. der allerhöchsten Stelle zu unterlegen hat.

6) Ueberhaupt aber liegt es in dem Zwecke dieser allerhöchst angeordneten Mitaufsicht des Dekan, daß zwischen demselben und dem Vorstande eine gegenseitige offene Mittheilung ihrer Bemerkungen und Wünsche jederzeit statt finde, und sie sich öfter kollegialisch und freundschaftlich über dasjenige bereden, was das Wohl des Instituts erfordert.

7) Ganz besonders aber hat der Dekan auf alles dasjenige seine Aufmerksamkeit zu richten, was sowohl überhaupt die religiösen Uebungen, häusliche und kirchliche, betrifft, als was besondern Bezug auf die Bildung künftiger Prediger in dem Institute hat, sonach darauf zu sehen, daß,

Digitized by Google

1) da der proteſtantiſche Geiſtliche im Stande ſeyn ſoll, die heilige Schrift in der Grundſprache zu leſen, die Zöglinge ſich nicht nur die nöthigen Kenntniſſe der hebräiſchen und chaldäiſchen Sprache erwerben, ſondern auch in Anſehung der griechiſchen Sprache, neben der Bekanntſchaft mit den Profan-Schriftſtellern, ſich beſonders in der neuteſtamentariſchen Sprache üben;
2) daß die Zöglinge eine ſehr vertraute Bekanntſchaft mit der heiligen Schrift und überhaupt eine große Fertigkeit und Geläufigkeit in dem Gebrauche der deutſchen Ueberſetzung Luthers, weßhalb als durchaus nothwendig ein fleißiges Bibelleſen bezeichnet werden muß, ſodann eine vorzügliche Fertigkeit in der Kenntniß des kirchlichen Geſangbuches und ſelbſt des Kirchengeſangs, da das Geſangbuch eine reiche Quelle der Erbauung und des Troſtes darbietet und der Kirchengeſang einen weſentlichen Theil des proteſtantiſchen Gottesdienſtes ausmacht, erhalten;
3) daß die Zöglinge im freien Ablegen religiöſer Vorträge geübt, und ſtufenweiſe von dem Ablegen fremder Reden zum Vortrage von ihnen ſelbſt ausgearbeiteter Verſuche dieſer Art fortgeführt werden, damit die Uebung zu dem dereinſtigen freien Vortrage der Predigt, welche ein Hauptſtück des öffentlichen Gottesdienſtes in der proteſtantiſchen Kirche ausmacht, ſchon in früher Jugend erlangt werde.

d. Beſtimmungen der Inſtruction für den Verwaltungs-Ausſchuß des Collegiums zu St. Anna.

1) Das Collegium zu St. Anna iſt eine Local-Erziehungs-Anſtalt für wiſſenſchaftliches und inſonderheit theologiſches Vorbereitungs-Studium. Sie iſt als Local-Inſtitut nach den beſtehenden Geſetzen zunächſt dem Magiſtrate der Stadt Augsburg untergeordnet. Die dem benannten Magiſtrate hiernach zuſtehenden Befugniſſe und Pflichten der Aufſicht und Leitung werden, mit Ausnahme der einzelnen der unmittelbaren Beſchlußnahme des Magiſtrats, unter Beſtätigung der Ober-Curatel, ausdrücklich vorbehaltenen Gegenſtände, z. B. Aufnahme der Zöglinge, Vergebung der Freiplätze, Beſtellung des untern Dienſtesperſonals und Verwaltung des Vermögens, im Namen deſſelben durch einen beſondern Verwaltungs-Ausſchuß ausgeübt, welcher auch die ökonomiſchen Angelegenheiten zu beſorgen und in den dem Magiſtrate vorbehaltenen Gegenſtänden die gutachtlichen Anträge zu ſtellen hat. In allen die Befugniſſe des Verwaltungs-Ausſchuſſes und des Magiſtrats überſchreitenden Angelegenheiten ſteht dem letztern das Recht der Begutachtung und Erinnerung bei der vorgeſetzten Regierungs-Behörde, ſo wie überhaupt die ausſchließliche Führung der Dienſtes-Korreſpondenz mit derſelben zu.

Digitized by Google

2) Dieser Ausschuß besteht

a. aus dem jederzeitigen Rector des protestantischen Gymnasiums als Vorstand des Instituts, dann aus dem protestantischen Dekan als Mitvorstand;

b. aus zwei protestantischen Mitgliedern des Magistrats, nemlich aus den mit den Angelegenheiten der Anstalt und der Verwaltung beauftragten rechtskundigen und bürgerlichen Magistrats-Räthen;

c. aus zwei protestantischen Mitgliedern der Bürgerschaft, welche von dem Verwaltungs-Ausschusse begutachtet und durch den Magistrat der K. Regierung zur höchsten Bestätigung angezeigt werden sollen.

3) Die formelle Leitung der Geschäfte wird der Uebereinkunft seiner Mitglieder überlassen; in Ermanglung einer solchen Uebereinkunft aber dem ältesten Mitgliede zugewiesen.

4) Dieser Verwaltungs-Ausschuß hat sich mit allen Angelegenheiten des Instituts in pädagogischer, disciplinarischer und ökonomischer Hinsicht zu befassen, alle dahin einschlagende Gegenstände gemeinschaftlich zu berathen und überhaupt das Beste des Instituts eifrigst zu besorgen.

5) Die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses haben zunächst die Aufsicht über das Collegium und darüber zu wachen, daß die gegebenen Instructionen ganz genau befolgt werden.

6) Zur zweckmäßen Behandlung der Geschäfte und zur genauen Leitung der Aufsicht haben sich die Verwaltungs-Ausschuß-Mitglieder in allen vorkommenden Fällen gehörig zu unterstützen.

Eine Vertheilung ihrer Geschäfte unter den einzelnen Mitgliedern besteht schon größtentheils durch die Stellung derselben zu dem Institute, indem der jeweilige Rector, dann der Dekan sich mit allen didaktischen, disciplinarischen und pädagogischen Angelegenheiten, wofür auch gesonderte Instructionen vorhanden sind, zu befassen haben, den magistratischen Mitgliedern aber die Besorgung aller in rechtlicher und administrativer Hinsicht vorkommenden Angelegenheiten obliegt, und nur den aus der Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten, oder aus der Bürgerschaft gewählten Personen ein ausgeschiedener Wirkungs-Kreis anzuweisen ist.

7) Dieser Wirkungskreis besteht darin, daß diese beiden Mitglieder in ökonomischer Hinsicht das Detail besorgen, bei Einkäufen und Lieferungen an Holz, Lichtern, Oel, Seife, Mobilien und dergleichen mehr, die Einkäufe leiten, und die abzuschließenden Accorde vorbereiten.

Uebrigens ist bei der Anschaffung der Material-Bedürfnisse des Hauses, als Regel, der Weg der öffentlichen Versteigerung bestimmt, indem dadurch jede Willkühr beseitiget, und zugleich das Interesse des Instituts befördert wird.

Digitized by Google

8) Der Verwaltungs-Ausschuß versammelt sich von Zeit zu Zeit und berathet sich gemeinschaftlich über alle Angelegenheiten des Collegiums.

9) Kein Mitglied kann eigenmächtig eine neue Anordnung treffen, oder in Hinsicht des Collegiums irgend einen Beschluß fassen, ohne den Gegenstand vorher in einer gemeinschaftlichen Berathung des Verwaltungs-Ausschusses zur Erlangung der Zustimmung gebracht zu haben.

10) Trifft ein Mitglied Anordnungen rücksichtlich schon gegebener Bestimmungen und verfügt dasselbe den unverzüglichen Vollzug, so sind die andern Mitglieder bei jeder Zusammenkunft nur kurz hievon in Kenntniß zu setzen.

11) Jedem Mitgliede steht es frei, das Collegium zu jeder Zeit zu besuchen und sich persönlich zu überzeugen, ob alle bestehende Vorschriften genau beobachtet und befolgt werden.

12) Werden bei dergleichen Besuchen Beobachtungen gemacht, daß die Instructionen nicht gehörig eingehalten werden, so ist wo möglich die Befolgung derselben auf der Stelle zu verfügen, ausserdem darauf anzutragen, daß diese Befolgung durch den Verwaltungs-Ausschuß bewirkt werde.

13) Die zu machenden bedeutendern Bemerkungen, sey es in pädagogischer, disciplinarischer, oder ökonomischer Hinsicht, sind dem Verwaltungs-Ausschusse mitzutheilen und die allenfallsigen Anträge zu stellen.

14) Dem Verwaltungs-Ausschusse, welcher auch zur Ertheilung der Verweise an die Zöglinge im vierten Grade mitzuwirken hat, bleibt es vorbehalten, eine Arrest-Strafe, wenn solche länger als zwölf Stunden dauern sollte, gegen dieselben zu verhängen, so wie seine Anträge auf Entfernung eines Zöglings bei dem Magistrate zu stellen, welcher, wenn er solche Anträge gegründet findet, den hierüber zu fassenden Beschluß der K. Kreis-Regierung zu unterlegen hat.

15) Die Accorde wegen der Lieferung der Kost, wegen der Reinigung der Gebäude, wegen Lieferungen an Holz und andern Bedürfnissen, sind durch den Verwaltungs-Ausschuß zu instruiren und dem Magistrate zur Genehmigung vorzulegen.

16) Alle Zahlungsanweisungen für unständige Ausgaben und insbesondere für gelieferte Kost und sonstige Bedürfnisse, überhaupt für die Lieferanten-Conti aller Art erfolgen, nach gehörig untersuchter und bescheinigter Richtigkeit der Ablieferung in gehöriger Güte und Quantität, durch den Dirigenten des Verwaltungs-Ausschusses, unter Mittheilung des Instituts-Vorstandes. Sie können nur, mit diesen Förmlichkeiten und Belegen versehen, zur Honorirung gebracht und in Rechnung gestellt werden.

17) So wie die Mitglieder des Ausschusses von allen bei dem Collegium verwendeten Personen die gehörige Achtung fordern können, so werden sie sich dagegen auch eine ernste, aber liebevolle Behandlung derselben angelegen seyn lassen.

Digitized by Google

18) Die beiden Vorstände haben vorzüglich die Leistungen der Inspectoren zu controliren, während die übrigen Verwaltungs-Ausschuß-Mitglieder den Hausmeister und dessen Personal besonders zu beaufsichtigen haben.

19) Sollte der Verwaltungs-Ausschuß hinreichende Gründe haben, eine der bei dem Hausmeister dienenden Personen zu entfernen, so kann dies sogleich verfügt werden, und der Hausmeister hat sich die getroffene Anordnung gefallen zu lassen.

20) Alle Berichte an den Magistrat und alle sonstige Ausfertigungen des Verwaltungs-Ausschusses werden gemeinschaftich unterschrieben.

21) Der Verwaltungs-Ausschuß erhält zu beglaubigter Ausfertigung aller amtlichen Schreiben ein passendes Amts-Siegel.

22) Alle Angelegenheiten des Instituts sind daher dem Magistrate vorzutragen; aber ein unmittelbares Benehmen des Verwaltungs-Ausschusses mit der Königlichen Regierung oder andern Behörden kann nicht Statt finden, sondern muß immer durch den Magistrat geschehen.

e. Bestimmungen der Instruction für den Haus- und Speisemeister.

§. 1.

Der Haus- und Speisemeister muß verheirathet, nebst seinem Weibe und seiner eigenen Familie von unbescholtenem und gutem moralischen und bürgerlichen Rufe seyn und alle übrigen Eigenschaften besitzen, die zu einem solchen Geschäfte erforderlich sind.

§. 2.

Derselbe wird von dem gesammten Ausschusse gutächtlich vorgeschlagen und von dem Stadt-Magistrate unter Vorbehalt der Aufkündigung und Entlassung bestätigt.

§. 3.

Er hat nicht nur die äußere Ordnung des Hauses zu erhalten, sondern auch auf eigene Rechnung die vorgeschriebene Kost für die Zöglinge und deren Inspectoren zu besorgen, in welcher letztern Hinsicht von dem Verwaltungs-Ausschusse ein Accord mit ihm geschlossen, auch die von ihm zu leistende hinlängliche Caution bestimmt und dem Magistrate zur Genehmigung vorgelegt wird.

§. 4.

Nach erfolgter Bestätigung wird er von dem gesammten Verwaltungs-Ausschusse in Pflicht genommen und ist demselben in allen seinen Dienstbeziehungen willigen Ge-

Digitized by Google

horsam, so wie die gehörige Höflichkeit und Hochachtung in Reden und Handlungen schuldig, und soll sich nebst allen den Seinigen und den übrigen dienenden Personen jederzeit ohne die geringste Anmassung bescheiden und zuvorkommend betragen.

§. 5.

Er hat zu seiner Beihülfe die erforderlichen Gehülfen, namentlich einen Hausknecht, welcher aus dem Collegiums-Fond unterhalten wird, und einige weibliche Personen von gutem Rufe, jedoch nur unter Aufsicht und Genehmigung des Verwaltungs-Ausschusses, in seinen Dienst zu nehmen und zu unterhalten, wozu ihm aus dem Fond des Collegiums eine bestimmte jährliche billige Entschädigung, die mit unter dem ihm zu bewilligenden allgemeinen Aversum begriffen ist, abgereicht wird; übrigens ist er verpflichtet, unsittliches Gesinde sofort zu entfernen.

§. 6.

Er erhält zugleich mit seiner Familie und seinem Dienstpersonale die nöthige Wohnung, dann Holz, Licht und Nutznießung eines Theils des Gartens in Bezug auf Anpflanzung von Gemüsen und Erdfrüchten frei und unentgeldlich. Außerdem werden ihm Keller, Küche, Speisegewölbe, Holzlage und Waschküche und ein Boden unter dem Dache zum Gebrauche eingeräumt.

§. 7.

Er hat, außer den weiter unten bezeichneten besondern Verrichtungen, alle für die Anstalt im Allgemeinen, so wie die in den besondern Instructionen für die beiden Inspectoren, den Vorstand und Verwaltungs-Ausschuß, und dann in der Hausordnung für die Zöglinge ihm zur Pflicht gemachten nöthigen Dienste zu leisten, die erforderlichen Gänge zu thun u. s. w., welche ihm von der Inspection in amtlichen Angelegenheiten aufgegeben werden.

§. 8.

Gegen die sämmtlichen Zöglinge hat er und sein ganzes ihm untergebenes Personal sich bescheiden und anständig zu benehmen, aber aller Vertraulichkeit mit ihnen durchaus sich zu enthalten, muthwillige, gesetzwidrige und unsittliche, besonders die Schamhaftigkeit beleidigende Reden oder Handlungen der Zöglinge hat er, sobald er sie entweder selbst wahrnimmt, oder durch andere Kenntniß davon erhält, ohne Ansehen der Person den Inspectoren sogleich pflichtmäßig anzuzeigen.

Digitized by Google

§. 9.

Ihm liegt unter Beihülfe eines besondern Hausknechts die Verwahrung des Hauses bei Tag und bei Nacht, das Aufziehen der Collegiums-Uhr und die Aufsicht über dieselbe ob.

§. 10.

Arbeits-, Schlaf- und Speisesäle, so wie Hof und Gebäude des Collegiums, hat er zur gesetzten Zeit auf- und zuzuschließen.

§. 11.

Ueber die Ein- und Ausgehenden hat er Aufsicht zu halten, keinem Unbefugten den Zugang zu gestatten, vorzüglich aber die zur Unzeit ausgehenden Zöglinge aufzuschreiben und den beiden Inspectoren anzuzeigen.

§. 12.

Gegen die Verwahrlosung, den Verfall und die Beschädigung der Gebäude hat er zu wachen, und jeden Schaden zur frühzeitigen Ausbesserung dem Verwaltungs-Ausschusse sogleich anzuzeigen. Versäumt er diese Pflicht, so fällt die Bezahlung ihm zur Last, wozu ihm der Ausschuß, welcher jährlich zweimal durchgängige Hausbesichtigung vorzunehmen hat, anhalten soll.

§. 13.

Ueber alles zur innern Einrichtung an Tischen, Stühlen, Pulten, Schränken, Betten ꝛc. gehörige Geräth liegt ihm ebenfalls die sorgfältige Aufsicht und Bewahrung ob.

§. 14.

Vom Inventarium, welches von dem Ausschusse vollständig aufzunehmen und pünctlich fortzuführen ist, bekommt der Haus- und Speisemeister eine genaue beglaubigte Abschrift, nach welcher ihm der ganze Hausrath Stück für Stück übergeben wird.

§. 15.

Bei der jährlich einmal von dem Ausschusse nach diesem Inventarium vorzunehmenden Visitation hat er von Stück für Stück Rechenschaft abzulegen; wobei er ebenfalls für alle sich vorfindende Abgänge und Beschädigungen, die er nicht zur rechten Zeit angezeigt hat, zu haften schuldig ist.

Digitized by Google

§. 16.

Eben so hat er Tisch- und Bettwäsche in den dazu eingerichteten wohlverschlossenen Behältnissen im Collegiums-Gebäude zu verwahren, deren ganzer Werth ihm gleichfalls von dem Ausschusse nebst Abschrift des bei ihm niedergelegten vollständigen Inventars übergeben wird, und wovon er ihm bei der vorzunehmenden Durchsicht Rechenschaft abzulegen hat.

§. 17.

Monatlich werden frisch gewaschene Betttücher, und wöchentlich frisch gewaschene Handtücher aufgelegt.

§. 18.

Die gebrauchte Wäsche hat er aufzuheben, der Wäscherin zum Waschen und der Näherin zum Ausbessern zu übergeben, von dieser die gewaschene in Empfang zu nehmen und gegen muthwillige Beschädigung zu wachen.

§. 19.

Auch die Bezahlung der Wäscherin, so wie das Ausbessern der Wäsche hat er zu besorgen, nachdem er zuvor Rechnung darüber gestellt und das erforderliche Geld auf Anweisung des Verwaltungs-Ausschusses von der Collegiums-Kasse erhalten hat.

§. 20.

Ihm liegt auch die Reinigung des ganzen Collegiums-Gebäudes und des Hofraumes ob; besonders müssen die Lehr- und Arbeits-Zimmer, Speise- und Schlafsäle, täglich ausgekehrt, alle Wochen aufgewischt und alle vierzehn Tage einmal aufgewaschen werden.

§. 21.

Die Gänge und Abtritte, sowie der Collegiums-Hof, sind von ihm zweimal jede Woche zu reinigen.

§. 22.

Die Fenster des Collegiums-Gebäudes muß er jährlich zweimal reinigen.

§. 23.

Das von dem Verwaltungs-Ausschusse zum Gebrauche für das Collegium im Wege der Versteigerung an den Wenigstnehmenden anzukaufende und rechtzeitig zu

Digitized by Google

liefernde Brennholz hat der Hausmeister sägen und spalten zu lassen und in Verwahrung zu nehmen.

§. 24.

Das Holztragen zu den Oefen und für alle Zimmer und Säle, so wie die Beheizung, hat er regelmäßig zu besorgen.

§. 25.

Er ist verpflichtet, zur Verhütung jeder Feuersgefahr im ganzen Collegiums-Gebäude, sowohl bei den Oefen, als auch in den Zimmern und Sälen fleißig nachzusehen.

§. 26.

Den beiden Inspectoren und den Zöglingen hat er Morgens und Abends nach Erforderniß der Jahreszeit Licht zu bringen, auch die Beleuchtung durch Oel und Lichter in den Gängen und Sälen zu besorgen, zu deren Ankauf ihm das nöthige Geld von der Collegiums-Kasse jedesmal vorgeschossen wird, und worüber er auf den Grund der von dem Verwaltungs-Ausschusse auszustellenden Anweisungen Rechnung abzulegen hat.

§. 27.

Alle Briefe der Zöglinge, welche diese an die beiden Inspectoren, jedoch versiegelt, abzugeben haben, werden nur von diesen ihm zur Bestellung an die Boten, oder auf die Post eingehändigt, so wie er auch die Briefe an die Zöglinge von den Boten oder von der Post in Empfang zu nehmen und den beiden Inspectoren zur Vertheilung an die treffenden Jünglinge abzuliefern hat.

Kein Schüler darf ohne Vorwissen der Inspectoren Briefe abschicken, oder in Empfang nehmen.

§. 28.

Die Bestellung aller die Angelegenheiten des Collegiums betreffenden amtlichen Briefschaften und Sendungen gehört gleichfalls unter seine Pflichten.

§. 29.

Bei Geldsendungen an und für die Alumnen hat er die durch die Inspectoren zur Sicherheit auszustellenden erforderlichen Scheine an den gehörigen Ort zu befördern.

Digitized by Google

§. 30.

Bei Erkrankung eines oder mehrerer Zöglinge hat er durch seine Dienstleute die dadurch nöthig werdenden Gänge verrichten zu lassen, vor allem die von dem Arzte verordneten Vorkehrungen treffen, die Zimmer lüften und reinigen, und überhaupt alle den Kranken nöthige Bedienung besorgen zu lassen.

§. 31.

Das Wachen des Nachts bei nicht langwierigen und nicht ansteckenden Krankheiten geschieht, wenn es nach dem Urtheile des Arztes erforderlich seyn sollte, als Werk der Liebe, von den ältern der Reihe nach mit einander abwechselnden Zöglingen, bei langwierigen oder ansteckenden Krankheiten aber wird ein besonderer Krankenwärter dazu bestellt und zwar auf Rechnung theils des Kranken, theils der Collegiums-Kasse.

§. 32.

Alles unnöthige und störende Besuchen oder Zutragen von Seiten der Zöglinge oder anderer unbefugter Personen hat er den Inspectoren zur Abstellung anzuzeigen.

§. 33.

Die mit Arrest zu bestrafenden Zöglinge hat er nach dem Orte des Verwahrs zu bringen, während des Arrestes öfters nach den Eingesperrten zu sehen und alles unerlaubte Besuchen und Zutragen streng zu verhüten.

§. 34.

Dem Verwahrten hat er das Essen zu bringen und die übrigen nothwendigen Dienste zu leisten.

§. 35.

Die Kost für die Inspectoren und Zöglinge hat er nach den vertragsmäßigen Bestimmungen und ganz nach den in der Hausordnung für die Zöglinge der Erziehungs-Anstalt enthaltenen Vorschriften pünctlich zu liefern und genau darauf zu sehen, daß die vorgeschriebenen Speisen gut und schmackhaft gekocht, reinlich zubereitet und in hinlänglicher Quantität gereicht werden.

§. 36.

Nebst Küche und dem darin eingerichteten Kochherde werden ihm auch die dazu gehörigen Kessel und Bratröhren aus der Kasse des Collegiums angeschafft; dagegen

Digitized by Google

hat er das übrige Küchengeschirr aus eigenen Mitteln anzuschaffen, und im Falle es unbrauchbar wird, neu zu ergänzen. Geräthe, die durch Unvorsichtigkeit oder Muthwillen der Zöglinge beschädigt oder zerbrochen werden, haben die Thäter auf ihre Kosten wieder ausbessern zu lassen, oder neu in der nemlichen Qualität anzukaufen.

§. 37.

Ueber Frühstück, Mittag- und Abendessen mit Einschluß des Biers für die Zöglinge und Inspectoren wird mit ihm ein Accord abgeschlossen.

§. 38.

Die Kranken-Kost hat er stets nach Vorschrift des Arztes sorgfältigst zuzubereiten, wogegen ihm, wenn dieselbe das accordirte tägliche Kostgeld übersteigen sollte, der Mehrbetrag theils von dem Kranken, theils von der Oekonomie-Inspection, aus der Collegiums-Kasse wieder erstattet werden muß, und zwar in der Art, daß derjenige Zögling, für welchen das Maximum des Kostgeldes bezahlt wird, den ganzen über das gewöhnliche Kostgeld treffenden Betrag, derjenige aber, welcher in der zweiten Zahlungs-Klasse stehet, drei Viertheile, und derjenige, welcher in der dritten Klasse der Zahlenden ist, fünf Neuntheile beizutragen hat.

§. 39.

Das Essen muß er zu der in der Haus-Ordnung für die Zöglinge der Anstalt festgesetzten Zeit pünctlich auftragen, sobald er zuvor mit der Hausglocke das Zeichen zur Versammlung im Speisesaale gegeben hat.

§. 40.

Von Fleischspeisen darf kein Zögling etwas vom Tische mit fortnehmen, wohl aber das ihm zugetheilte Brod.

Aus diesen hier mitgetheilten Nachrichten und allerhöchsten Bestimmungen und Instructionen werden sich nun Eltern und Freunde der Jugend selbst von dem Werthe und der Wohlthätigkeit dieses Instituts überzeugen können. Denn wenn man bedenkt, daß öffentliche Lehrer die eigentliche Erziehung auf mannigfaltigen Wegen zwar begünstigen und unterstützen, aber doch, auch bei dem besten Willen, im Ganzen nur schwächer wirkende Werkzeuge für dieselbe seyn können, weil ihr Wirkungskreis so beschränkt ist, daß mit dem Ende der öffentlichen Unterrichtsstunden der Knabe oder Jüngling dem auffehenden Auge und der leitenden Hand des Lehrers entzogen ist;

Digitized by Google

wenn man bedenkt, auf wie manche ſchlüpfrige, für ſeine intellectuelle eben ſo wohl, als ſittliche Bildung gefährliche Wege oft der des Wegs und der Gefahren unkundige Jüngling ohne Stütze, ſich ſelbſt überlaſſen, durch keinen warnenden Wink aufmerkſam gemacht, durch keinen ſtrafenden Blick zurückgehalten, durch keine belehrende Stimme zurecht geführt, oder an dem Arme ſeines Freundes, in welchem der Betrogene ſeinen Freund ehrt, gerathen kann; wenn man bedenkt, in wie manche für Geiſt und Herz höchſt nachtheilige Lage der Unerfahrne, einem blendenden und verführeriſchen Reize von auſſen, und dem Drange einer erwachenden Leidenſchaft von innen preisgegeben, oft kommen kann, und wie oft Mangel an Aufſicht, oder häusliche Zerſtreuungen in den dem Jünglinge von ſeinen öffentlichen Lectionen übrig gebliebenen Stunden die eingeſammelten Früchte des ganzen Tages vernichten: ſo wird man gewiß dankbar die nicht zu berechnenden Vortheile erkennen müſſen, daß mit der Studien-Anſtalt bei St. Anna ein Inſtitut verbunden iſt, in welchem Jünglinge auſſerhalb der öffentlichen Unterrichtsſtunden unter der ununterbrochenen ſpeciellen Obhut und Leitung von Männern ſich befinden können, die ihnen bei ihren erſten wiſſenſchaftlichen Beſchäftigungen, wie bei ihren Erholungen und Vergnügungen, in der Einſamkeit, wie im geſelligen Umgange, ſtets mit wachſamem Auge rathend, belehrend, aufmunternd und warnend zur Seite ſtehen, und die alſo die Stelle der Eltern in Hinſicht auf Erziehung und Aufſicht bei ihren Söhnen vertreten. Seit ſechs Jahren iſt dieſes Inſtitut bereits wieder in voller Wirkſamkeit, erfreut ſich eines immer mehr zunehmenden Gedeihens und Vertrauens, und wird unter Gottes Schutz und Beiſtand auch in allen künftigen Zeiten ſeegensreiche Früchte tragen.

Gott ſeegne den König, Allerhöchſtdeſſen weiſer und landesväterlicher Fürſorge dieſes Inſtitut ſeine Wiederherſtellung verdankt! —

Dr. L. H. Wagner,
k. Hofrath, Studien-Rector und derzeitiger Vorſtand des evangeliſchen Collegiums zu St. Anna.

Digitized by Google